



Rechtsausschuss

NEUDRUCK

39. Sitzung (öffentlich)

10. Dezember 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:40 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Stefanie Lang

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

	Zur Tagesordnung	7
1	Cannabis legalisieren – Drogenpolitik neu ausrichten	9
	Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/5478 – Zuziehung von Sachverständigen	

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
	Prof. Dr. iur. Lorenz Böllinger, Em. Prof. f. Strafrecht und Kriminologie, App. Psychotherapeut/Psychoanalytiker (DPV/IPA), Forensicher Psychologe	16/2289 16/2423	9, 35
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht	Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge		11, 33
Staatsanwaltschaft Aachen	LOStA Helmut Hammer-schlag	16/2422	13, 31, 39
Staatsanwaltschaft Wuppertal	OStAin Barbara Mayr		15, 29, 39
	RiA Edwin Pütz, Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Düsseldorf		17, 27, 40
Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband NRW	Erich Rettinghaus, Landesvorsitzender	16/2389	19, 25

Weitere Stellungnahmen	
Wolfgang Neskovic, Richter am Bundesgerichtshof a. D.	16/2365

2 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen 41

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5413

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4155
APr 16/594

– abschließende Beratung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 16/4155 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und der Piratenfraktion gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5413 wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU und der FDP bei Stimmenthaltung der Piratenfraktion angenommen.

3 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Meldeauflagen als polizeiliche Standardmaßnahme) 42

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5038

In Verbindung mit:

Fußball vor Gewalt schützen – Straftäter endlich wirksam ausschließen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/4820

Entschließungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4896

APr 16/655

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 17/5038 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP abgelehnt.

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 16/4820 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der CDU abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der Piraten Drucksache 16/4896 wird mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP gegen die Stimmen der Piratenfraktion abgelehnt.

- 4 Bericht über den Stand der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)** (Bericht der Landesregierung beantragt von der CDU-Fraktion, siehe Anlage) **44**
Vorlage 16/2523
- 5 Zentral-Gericht für Hooligans?** (Bericht der Landesregierung beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) **47**
Vorlage 16/2517
- 6 Wie schützt die Landesregierung die Grundrechte der Bürger vor der PKW-Maut?** (Bericht der Landesregierung beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) **49**
Vorlage 16/2518
- 7 Bericht der Vollzugskommission des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse ihrer Besuche in Vollzugseinrichtungen Jahresbericht 2013/2014** **50**
Bericht des Vorsitzenden der Vollzugskommission
Vorlage 16/2504
In Verbindung mit:

**Informationsreise der Vollzugskommission des Rechtsausschusses
in die Penitentiare Inrichting (PI) Limburg Zuid (Sittard/Niederlande)
am 25.08.2014**

Bericht des Vorsitzenden der Vollzugskommission
Vorlage 16/2249

8 Verschiedenes

54

Aus der Diskussion

Zur Tagesordnung

Dietmar Schulz (PIRATEN) spricht TOP 2 und die letzte Sitzung des Rechtsausschusses an. In Bezug auf das Abschiebungshaftvollzugsgesetz bzw. entsprechende Artikeländerungen zu den Strafvollzugsgesetzen sei besprochen worden, dass in den Plenarsitzungen des Monats Dezember keine zweite Lesung stattfinden solle. Der Ältestenrat habe heute die Tagesordnung diesbezüglich geändert.

Diese Vorgehensweise sei mit Herrn Minister Kutschaty diskutiert und mit den Obleuten vereinbart worden, da auch hinsichtlich der bundesgesetzlichen Regelungen keine Eile geboten sei.

Vor diesem Hintergrund hätten die Piraten, die SPD und die Grünen weitere Abstimmungen „geschoben“. Er bitte daher darum, Punkt 2 der Tagesordnung zu schieben.

Vorsitzender Dr. Robert Orth ruft die Verständigung in der letzten Rechtsausschusssitzung ins Gedächtnis, wonach die abschließende Beratung heute erfolge. Das weitere Verfahren obliege dann dem Plenum.

Auf die möglichen Risiken durch „Aufbohrung“ durch ein Artikelgesetz und Hinzufügungen sei hingewiesen worden. Eine Hinzufügung sei jedoch nicht erfolgt; es finde eine separate Behandlung des Komplexes „Abschiebehaft“ statt.

Das Strafvollzugsgesetz wiederum schein ihm hinreichend diskutiert. Das Gesetzgebungsverfahren dürfe nicht wegen Punkten, die gar nicht im Zusammenhang mit der Materie „Strafvollzugsbedienstete“ und „Inhaftierte“ ständen, angehalten werden.

Dirk Wedel (FDP) erinnert an den Verweis auf das Bundesstrafvollzugsgesetz durch § 422 FamFG. Träte das Landesstrafvollzugsgesetz vor dem Abschiebehaftvollzugsgesetz in Kraft, würde es das Bundesstrafvollzugsgesetz zunächst ersetzen. Lief die Verweisung dann ins Leere oder würde auf ein in NRW nicht mehr geltendes Strafvollzugsgesetz verwiesen?

Dagmar Hanses (GRÜNE) hält eine Klärung noch offener Fragen bis zur Plenarsitzung für realisierbar. Einer inhaltlichen Beratung des Strafvollzugsgesetzes heute im Ausschuss stehe von daher nichts im Wege. Der Piratenfraktion blieben immer noch sämtliche Optionen: Sie könne mit Stimmenthaltung oder Ablehnung votieren sowie Änderungsanträge einbringen. Unter Umständen lasse sich auch ein Konsens herbeiführen, denn in vielen Punkten bestehe Übereinstimmung.

Dietmar Schulz (PIRATEN) stimmt zu, dass sich bis zur zweiten Lesung des Strafvollzugsgesetzes NRW und des Jugendstrafvollzugsgesetzes weitere Gespräche führen und Änderungsanträge einbringen ließen. Allerdings würde damit die ab-

schließende Beratung und Beschlussfassung konterkariert, denn das bereits auf den Weg Gebrachte sollte einfließen. Änderungsanträge aber könnten zur heutigen Sitzung gar nicht vorliegen, da es in der letzten Rechtsausschusssitzung keine Verständigung auf eine abschließende Beratung und Beschlussfassung im Rechtsausschuss noch in diesem Monat gegeben habe.

Vorsitzender Dr. Robert Orth bittet zu bedenken, dass dieser Punkt nicht ohne Grund auf der Tagesordnung stehe.

Jens Kamieth (CDU) betont das schon mehrfache Vertagen der abschließenden Beratung, unter anderem wegen der Ankündigung von Konsensgesprächen. Äußerte allerdings Minister Kutschaty keine rechtlichen Bedenken gegen ein späteres Inkrafttreten des Gesetzes könnte natürlich die Beratung immer weiter fortgesetzt werden.

Justizminister Thomas Kutschaty teilt mit, in Nordrhein-Westfalen finde kein Vollzug der Abschiebehaf statt. Die von dem Abgeordneten Wedel aufgeworfene rechtliche Frage stelle sich aus Sicht der Landesregierung insofern in der Praxis nicht.

Gemäß einer Abstimmung zwischen dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Justizministerium stehe einer Entkoppelung der Gesetzgebungsverfahren nichts entgegen, was eine zügige Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes erlaube.

Dirk Wedel (FDP) erwidert, in einer Justizvollzugsanstalt in Berlin erfolge im Rahmen der Amtshilfe der Vollzug der Abschiebehaf für das Land Nordrhein-Westfalen. Dafür werde es in NRW eine Rechtsgrundlage geben müssen.

MDgt Schenkelberg (JM) informiert, gemäß § 7 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gelte bei Amtshilfe das Recht der ersuchten Behörde. In diesem Fall wäre das Berlin.

Vorsitzender Dr. Robert Orth stellt fest, ein Antrag und weitere Wortmeldungen lägen nicht vor.

1 Cannabis legalisieren – Drogenpolitik neu ausrichten

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5478

– Zuziehung von Sachverständigen

(Antrag vom Plenum am 10. April 2014 zur Federführung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie unter anderem an den Rechtsausschuss zur Mitberaterung überwiesen)

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Wir haben uns mit dem Antrag im Rechtsausschuss bereits mehrfach befasst und die Durchführung eines Sachverständigengesprächs beschlossen. Das gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Einvernehmen des federführenden Ausschusses liegt vor.

(Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, dankt den Experten für ihre schriftlichen Stellungnahmen und ihre Bereitschaft, heute Rede und Antwort zu stehen, gibt organisatorische Hinweise und erteilt dem ersten Sachverständigen das Wort.)

Prof. em. Dr. iur. Lorenz Böllinger, Dipl.-Psych: Vielen Dank für die Einladung; ich freue mich, hier zu sein. Ich spreche sozusagen für 122 Strafrechtsprofessorinnen und -professoren, die eine Resolution unterschrieben haben, mit der der Bundestag aufgefordert wird, eine Überprüfung des Betäubungsmittelrechts vorzunehmen. Es geht um die ureigene Pflicht des Gesetzgebers, Gesetze zu überprüfen. Im Grunde hätte das bereits vor der Verabschiedung geschehen müssen; damals wurde vieles umstandslos aus der UNO-Konvention übernommen.

Im Jahr 1994 hat das Bundesverfassungsgericht das Gesetz für verfassungsgemäß erklärt. Das ist zunächst zu respektieren. In den letzten 20 Jahren hat sich in der Forschung und in der Praxis aber dermaßen viel entwickelt, dass die damalige Beurteilung jedenfalls in Bezug auf Cannabis revidiert werden muss. Der Rechtsausschuss ist sozusagen der Hort der Gesetzgebung, und es könnte sein, dass der Landtag hier vielleicht eine entsprechende Gesetzesinitiative über den Bundesrat ergreift.

Die 122 Strafrechtsprofessorinnen und -professoren haben diese Resolution verfasst, weil dort die Meinung vorherrscht, dass das Gesetz in dieser Form nicht mehr verfassungsgemäß sei und vor allem gegen das universelle und oberste Prinzip der Verfassung, das Verhältnismäßigkeitsprinzip, verstoße. Das Strafrecht beinhaltet das größte Übel, das den Menschen vom Staat zugefügt werden kann. Nachdem mit Freiheitsentzug und empfindlichen Geldstrafen ein Makel verbunden ist, muss ein sehr gewichtiges Übel gegeben sein, das wiederum der Anlass für diese „Übelszufügung“ ist. Es muss also eine erhebliche Rechtsgutverletzung vorliegen, eine Fremdschädigung in irgendeiner Form, die insbesondere die Grundrechte anderer Menschen betrifft. Diese entscheidende Grundlage vermissen wir.

Wir sehen im Hinblick auf die juristische Auslegung des Grundprinzips der Verhältnismäßigkeit – Gesetze müssen geeignet und erforderlich sein sowie proportional dem Anlass entsprechen – eine vielfache Verletzung:

Das Gesetz, das seit über 40 Jahren in Kraft ist, hat nicht den gewünschten Erfolg der Eliminierung des Drogenangebots und des Drogenkonsums gebracht. Im Gegenteil: Das Angebot wurde immer größer. Im Grunde kann man bereits damit argumentieren, dass das Strafrecht nicht wirksam ist und daher einer Überprüfung, Veränderung oder Reform bedarf.

Das Gesetz hat nicht nur keine positiven Wirkungen. Das ist vor allem deshalb gravierend, weil der Staat seine Bürger nicht schädigen darf. Auch dabei handelt es sich um ein oberstes Prinzip. Das Gesetz hat negative Nebenwirkungen, unbeabsichtigte Kollateralschäden. Dazu gehört insbesondere, dass viele Menschen kriminalisiert werden. Wir haben mindestens 2,5 Millionen – wahrscheinlich sind es vier Millionen und mehr – Nutzer von Cannabis in diesem Land. Man kann aber nicht vier Millionen Menschen kriminalisieren, denn nur ungefähr 5 % haben Probleme.

Die Probleme bei der Abhängigkeit sind psychopathologischer Art, die mit adäquaten Mitteln behandelt werden müssen. Die übrigen Konsumenten stellen für sich keinen Schaden dar und sind auch nicht selbstschädigend, weil inzwischen bekannt ist, dass es einen kontrollierten Konsum gibt. Selbst bei Alkohol ist inzwischen akzeptiert, dass bei einer Abhängigkeit Abstinenz nicht die einzige Lösung ist, und die Behandlung ist nach den Leitlinien auf einen kontrollierten Konsum ausgerichtet, je nachdem, was für einen Einzelpatienten angemessen ist.

Die Tatsache, dass das Gesetz keine Wirkung zeigt, hängt auch damit zusammen, dass Adressat des Gesetzes auch eigentlich nicht kriminelle Personen sind. Wir haben jährlich mindestens 100.000 Strafverfahren gegen Nutzer von Cannabis in kleinen Mengen, die aber vielleicht dealen, um den Eigenbedarf zu decken. Hier werden ganze Gruppen in der Bevölkerung unnötig kriminalisiert.

Wir haben auch eine schichtspezifische Selektion, weil es sich um ein opferloses Delikt handelt. Die Polizei hat bestimmte Kriterien, nach denen sie vorgeht. Weil aber keine Anzeigen erfolgen, da es keine Geschädigten gibt, treffen die Selektionsmechanismen, die wir aus der Kriminologie kennen, in besonderem Maße Ausländer und die Unterschicht. Das ist ungerecht und ein Negativeffekt dieses Gesetzes.

Der Gesellschaft entstehen massive Kosten durch die Begleit- und Beschaffungskriminalität. Der Staat hat keine Kontrolle über die Verfügbarkeit. Es gibt keinen Verbraucherschutz. Der Jugendschutz könnte erst richtig in Kraft treten, wenn die Herstellung und der Vertrieb der Droge Cannabis legal wäre. Erst dann ist eine Kontrolle und Aufklärung möglich.

„Nicht geeignet“ ist ein Votum. Das zweite Votum ist „nicht erforderlich“. Es gibt wesentlich geeignetere Mittel, um den 5 % der Menschen, die Probleme damit haben, zu begegnen. Das ist insbesondere eine verbesserte Aufklärung. Es gibt bereits Erfahrungen im Hinblick auf die Aufklärung, aber die Mittel dafür sind bislang massiv unterfinanziert. Wir haben ein Verhältnis von 9:1. 90 % der staatlichen Mittel für die Drogenverfolgung, für die Cannabisverfolgung werden für die Strafverfolgung ausge-

geben und nur 10 % für Prävention, Behandlung und Harm-Reduction, die bei Cannabis allerdings keine große Rolle spielt. Von daher ist auch insofern ein großes Missverhältnis gegeben.

Der dritte Punkt ist die Proportionalität. Gesetze und die Heftigkeit des staatlichen Eingriffs in Bürgerfreiheiten müssen dem Anlass entsprechen. Wir, die 122 Professorinnen und Professoren, erachten diesen Anlass als nicht so erheblich. Wenn argumentiert wird, der massenhafte Konsum durch 2,5 Millionen Menschen in diesem Land gefährde unsere soziale Ordnung und das soziale Zusammenleben, muss man zunächst überlegen, warum eine Gefährdung gegeben ist. In den Familien ist es deshalb ein Problem, weil die Droge kriminell ist – so kann man argumentieren. Alkohol ist auch ein Problem, über das in der Familie aber offen gesprochen werden kann.

Kurzum: Dieser schwere Eingriff in Bürgerfreiheiten ist dem Anlass nicht angemessen. Der Gesetzgeber sollte deshalb aktiv werden und eine Überprüfung vornehmen sowie eine adäquate Lösung, eine Abwägung finden.

Professor Dr. iur. Gunnar Duttge (Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf vorausschicken, dass mein Team es nicht mehr geschafft hat, eine Stellungnahme eigens für diese Anhörung vorzubereiten. Wir haben aber vor einigen Monaten eine Stellungnahme in der ZRP, der Zeitschrift für Rechtspolitik, abgegeben, auf die ich Sie gegebenenfalls verweisen darf. Insofern ist mein Standpunkt allen Interessierten nicht unbekannt.

Ich möchte nicht behaupten, jetzt für die andere Hälfte der deutschen Strafrechtslehrerinnen und -lehrer sprechen zu können, weil doch einige dabei sind, die sich möglicherweise nicht positionieren, aber ich gehöre jedenfalls zu denjenigen, die die Resolution nicht unterschrieben haben. In den drei Minuten, die mir eingangs zur Verfügung stehen, möchte ich Ihnen die wichtigsten Gründe dafür nennen.

Es ist auffällig, dass die Forderung nach einer breiten Entkriminalisierung des Cannabiskonsums nicht nur von rationalen Argumenten, sondern auch von gewünschten Ergebnissen getragen ist. Das lässt sich deutlich erkennen, denn es werden bestimmte Dinge behauptet, für die es keine wissenschaftliche Grundlage gibt. Wir haben alle das Problem, dass zum Beispiel in den einschlägigen Fachdisziplinen zu den wichtigen medizinischen Vorfragen – „Wie ausgeprägt sind die Suchtgefahren?“, „Inwieweit kann Cannabis eine Einstiegsdroge für härtere Drogen sein?“ – bis heute sehr unterschiedliche Einschätzungen herrschen. Es gibt offensichtlich keine klaren und vor allem einfachen Antworten für diese wichtigen Prämissen, um die rechtspolitische, die normative Frage beantworten zu können. Ich empfehle bereits schon deshalb dringend, von radikalen Schnellschüssen Abstand zu nehmen.

Ohnehin ist es offensichtlich beliebt, das eigene gewünschte Ergebnis als Ausdruck des Fortschritts zu kennzeichnen. Die einen sind die Progressiven, die anderen die Rückständigen. Das lässt sich zwar rhetorisch wunderbar verkaufen, aber besagt in

der Sache nichts. Wer eine Änderung reklamiert, muss den Handlungsbedarf deutlich machen. Die Darlegungslast liegt bei denjenigen, die die Rechtslage für inakzeptabel halten, und in diesem Zusammenhang können wir dann über die einzelnen Fragen sprechen.

Niemand kann eine Antwort darauf geben – um ein konkretes Beispiel zu nennen –, ob die Drogenpolitik bisher völlig unwirksam gewesen ist, denn wir wissen nicht, wo wir heute stünden, wenn wir kein Betäubungsmittelstrafrecht hätten. Das heißt, es ist eine blanke Behauptung. Wir können darüber spekulieren, aber wir wissen es nicht.

Ein weiterer konkreter Punkt: Das Strafrecht ist gleichsam der zentrale Fokus unserer Debatte. Wir sind heute weit davon entfernt, das Strafrecht wie in Genesis ausschließlich im Sinne eines barbarischen Vergeltungsdenkens – Auge um Auge, Zahn um Zahn – zu begreifen. Richten Sie Ihren Blick einmal auf die sonstigen vielen Themen, bei denen der Gesetzgeber strafrechtlich tätig wird. Das Strafrecht ist natürlich auch ein Instrument der Prävention und nicht allein der Repression. Entscheidend ist aber, dass es nicht das primäre Mittel sein darf, sondern das am Ende Stehende sein muss.

Die außerstrafrechtlichen Möglichkeiten, gesellschaftliche Entwicklungen zu beeinflussen und zu gestalten, sind gegenüber dem Strafrecht vorrangig, das versteht sich von selbst. Von vornherein aber zu sagen, das Strafrecht dürfe überhaupt nicht zur Prävention eingesetzt werden, ist ein sehr althergebrachtes, traditionales Verständnis von Strafrecht, das mit der modernen Gesellschaft und dem Tätigwerden des heutigen Gesetzgebers nichts mehr zu tun hat.

Ich kann auch nicht akzeptieren, dass die „Cannabisgesetzgebung“, also das Betäubungsmittelstrafrecht, per se ungerecht sei, weil sie zu Ungleichheiten in der Rechtsanwendung führe. Dieses Argument hat der Herr Kollege Professor Dr. Böllinger gerade noch einmal erwähnt.

Des Weiteren gibt es keine Diskriminierung durch Amtsträger, weil wir die Amtsdelikte haben. Keiner käme auf den Gedanken, zum Beispiel die Strafbarkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz als diskriminierend zu bezeichnen, weil sich nur Asylbewerber, die sich nicht an die Regeln halten, strafbar machen können. Um von Ungerechtigkeiten kraft Ungleichheit sprechen zu können, muss die Ungerechtigkeit in dem Gesetz als etwas Inakzeptables angelegt werden. Wenn in der Anwendungspraxis wegen der Begehung der entsprechenden Straftaten möglicherweise signifikant mehr Menschen aus einer Bevölkerungsgruppe in den Fokus der Strafverfolgung geraten als andere, begründet das alleine keine Ungerechtigkeit.

Ich plädiere sehr für eine abgewogene Kriminalpolitik, bei der versucht wird, eine Art gesamtheitliche Sicht einzunehmen. Dazu gehört, dass es mehr als berechtigt ist, die Datenbasis zu verbessern oder über Therapieangebote nachzudenken.

Es ist nicht so, dass eine Verschreibung heute noch unzulässig ist. Cannabis ist verkehrsfähig und kann ärztlich verordnet werden. Mit einer der jüngeren Betäubungsmittel-Änderungsverordnungen haben wir auch die Möglichkeit, Cannabis als Vorprodukte für Fertigarzneimittel zu verwenden. Es gibt nicht länger grundsätzliche

Hinderungsgründe, aber offensichtlich einige Schwierigkeiten im praktischen Vollzug. Hier kann man mit Recht ansetzen.

Natürlich kann man auch mit Recht fragen, an welchen Stellen das herrschende Strafrecht möglicherweise übermäßig ist. Zum Beispiel könnte die Definition und Beschreibung des Begriffs des Handeltreibens durch den Bundesgerichtshof ein überschießendes Strafrecht sein.

Es sind die vielen kleinen Stellschrauben, an denen man ansetzen könnte. Die rechtspolitische Forderung nach einer breiten, radikalen Entkriminalisierung im Cannabisbereich ist aus meiner Sicht hingegen nicht seriös.

LOStA Helmut Hammerschlag (Staatsanwaltschaft Aachen): Herr Vorsitzender! Zunächst einige Worte vorab: Ich bin seit über 25 Jahren Staatsanwalt im Land und derzeit Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Aachen. Mit Personen, die wegen des Missbrauchs und des Handels von Cannabis vor Gericht stehen, habe ich einige Erfahrung. Aus meiner Sicht und wahrscheinlich auch aus der Sicht vieler Praktiker ist die Forderung nach der Legalisierung von Cannabis unverantwortlich. Ich möchte die Gründe dafür darlegen.

Es beginnt mit der Feststellung, Cannabis sei eine weiche Droge. Das sagt man gerne dahin und könnte auch einmal gestimmt haben. Als wir vor 25 Jahren am Grenzübergang in Aachen Rauschgift- bzw. Cannabisprodukte festgestellt haben, betrug der Wirkstoffgehalt ca. 4 %. Bei diesem Wirkstoffgehalt sprachen die Drogenkonsumenten von guter Qualität. Heute stellen wir regelmäßig Cannabisprodukte fest, die einen Wirkstoffgehalt von über 12 % aufweisen. Der Wert hat sich also verdreifacht. Es ist evident, dass man von weichen Drogen nicht mehr sprechen kann. Wir haben auch einzelne Proben mit einem Wirkstoffgehalt von über 50 % festgestellt, was technisch leicht herzustellen ist. Ich habe gehört, dass die Amerikaner in Colorado an ähnlichen Mischungen arbeiten.

Wozu führt das? Die Klientel, die wir als Praktiker ständig vor Gericht haben, ist nicht der Student, der vielleicht alle vier Wochen einen Joint raucht und keine Auswirkungen davonträgt, sondern es sind junge Menschen, die sofort verändert auffallen und deren Gestik, Reaktion und Mimik sich deutlich verlangsamt haben. Nach einiger Zeit des regelmäßigen Cannabiskonsums interessieren sie sich kaum noch für ihre Umwelt. Fast immer geben sie ihre Ausbildung auf und sind vielfach nicht mehr arbeitsfähig. - Das ist das Klientel, das wir als Praktiker ständig vor Gericht haben, was wir vor Augen haben. Und wenn wir gleichzeitig hören, man sollte diese Droge freigeben, dann schauen wir mehr als praktisch.

Wir können mittlerweile auch in Aachen feststellen, dass Menschen allein durch den Konsum von Cannabisprodukten wegen des hohen THC-Gehalts schwere Psychosen haben. Diese Menschen sind schwer krank. Sie sind persönlichkeitsverändert. Soviel ich weiß, ist es heute medizinisch auch nicht mehr umstritten, dass das eine Folge ist, insbesondere, wenn relativ junge Menschen Cannabisprodukte zu sich nehmen. Mittlerweile konsumieren aber nicht nur junge Menschen, sondern sogar Kinder Drogen. Das ist wiederum eine Frage der Verfügbarkeit und wer sich um die

Kinder kümmert. Unser Problem sind die vernachlässigten Kinder, um die sich keiner mehr kümmert, und das sind inzwischen eine ganze Menge. Das ist unsere Normal Klientel, die letztlich vor Gericht steht.

Hinzu kommt neuerdings – in den USA ist man sich relativ sicher –, dass durch den Konsum von Cannabisprodukten in der Pubertät ein deutlicher Intelligenzverlust merkbar ist. Wir sprechen von 10 Punkten. Das hört sich nicht viel an, aber der Unterschied zwischen einem Intelligenzquotienten von 100 und 90 entspricht dem zwischen normal und lernbehindert.

Es wird immer wieder gesagt, gerade die Strafjustiz kriminalisiere die Menschen und eine Legalisierung würde alles verbessern. Das ist ein Wunschdenken, und das größte Wunschdenken fängt damit an, zu sagen, die Beschaffungskriminalität wird aufhören. Wie das funktionieren soll, weiß man überhaupt nicht, weil Cannabisprodukte mit ihrer Legalisierung im Zweifel teurer werden. Billiger werden sie sicher nicht, das ist die Praxis. Apotheken verkaufen aus medizinischen Gründen Haschisch und andere Cannabisprodukte. Sie kosten um ein Vielfaches mehr als auf dem Schwarzmarkt. Das ist auch selbstverständlich, denn um sie legal auf den Markt zu bringen, muss ich nachweisen, dass sie keine Schadstoffe enthalten, und etliche Untersuchungen durchführen.

Letztlich kann ich sie nur als Medikament mit den dazugehörigen Nebenverpflichtungen auf den Markt bringen, was den Preis enorm nach oben treiben wird. Selbst in dem Antrag, der Gegenstand dieser Anhörung ist, wird davon ausgegangen, dass ein Cannabispatient deutlich über 1.000 € monatlich aufwenden muss. Wahrscheinlich ist dieser Betrag sehr tief gegriffen, und man wird von einem viel höheren Betrag ausgehen müssen. Woher dieses Geld legal kommen soll, ist mir rätselhaft. Vermutlich ist es nur über Beschaffungskriminalität zu erreichen - die wir, wie schon jetzt, ständig verfolgen müssen.

Meines Erachtens steigt mit einer Legalisierung durch die Verfügbarkeit der Droge unzweifelhaft auch der Missbrauch. Im Straßenverkehr wird sich das deutlich zeigen. Straßenverkehrsdelikte nach §§ 315 b, § 315 c Strafgesetzbuch sind im Augenblick alkoholgeprägt, weil Alkohol die legale Droge ist. Demnächst werden wir aber eine von Alkohol und Cannabis geprägte Straßenverkehrsgefährdung haben. Herr Professor Dr. Böllinger, die Argumentation, dass wir hier nicht mehr von einer Fremdgefährdung sprechen, ist mir in diesem Zusammenhang unverständlich.

Wir verzeichnen bereits Persönlichkeitsveränderungen insbesondere bei Personen, die mehr als eine Droge konsumieren, und es ist beinahe normal, dass sie einschließlich der Tabletten alles, was auf dem Markt ist, vielfach nehmen. Das führt zu Persönlichkeitsveränderungen, die wir merken, die gefährlich werden können und die zu erheblichen Straftaten führen.

Was soll durch eine Legalisierung besser werden? Ich höre immer Begriffe wie „kontrollierter Markt“ und „besserer Jugendschutz“. Ein Blick auf den Alkoholmarkt zeigt, dass das evident falsch ist. Der Alkoholmarkt ist legalisiert, aber was nützt das? Wir brauchen nur auf eine Karnevalsveranstaltung zu gehen und sehen komasaufende 13-jährige Kinder. Der Alkohol ist da, und es gibt genug Erwachsene, die sich nicht

scheuen, ihn für die Kinder zu besorgen; einen werden sie dabei haben, der 18 Jahre alt ist. Bei Cannabis wird das nicht anders werden. Wie sollte das auch anders werden? Wir haben ja keine Mechanismen, um den Markt, der plötzlich voll ist, zu stoppen.

Wir haben den legalisierten Markt mit Alkohol. Die Strafverfolger werden das als ein Hauptproblem bezeichnen. Viele Körperverletzungsdelikte, viele Totschlags- und Morddelikte sind ohne Alkohol nicht erklärlich. Die Menschen sind durch den Alkohol enthemmt. Man merkt das beim Fußball, bei Hooligans. Vielfach ist eine alkoholische Enthemmung der Normalfall. Wenn wir diese Droge und auch die Erfahrung mit dem legalen Markt haben, ist die Frage, ob wir eine weitere Droge benötigen, um den Markt noch komplexer, schwieriger und gefährlicher zu machen.

Mit einer Legalisierung von Cannabis öffnen wir die Büchse der Pandora, weil wir keinen Grund mehr haben, Amphetamine zu verbieten. Wie der heute leider nicht anwesende Herr Neskovic gleichzeitig die Legalisierung von Heroin zu fordern, ist in der Folge zumindest konsequent. Nur Cannabis zu legalisieren und den Rest aus irgendwelchen Gründen weiterhin zu verbieten, wird kaum noch zu vermitteln sein.

Meines Erachtens ist die Diskussion, die ich zwar grundsätzlich befürworte, schon in der Wirkung schädlich. Viele Stellen – zu meinem Bedauern auch eine große Anzahl der Strafrechtsprofessorinnen und -professoren – propagieren, Cannabis sei nicht gefährlich. Das vermitteln wir den jungen Menschen, die nicht wissen, was sie tun sollen. In schwierigen Lebenssituationen werden sie es ausprobieren. Die Folgen haben wir oft vor Gericht, und man wird sie irgendwann verantworten müssen. Wir brauchen eine klare politische Entscheidung, die sich gegen Drogen und insbesondere gegen Cannabis richtet.

Noch ein letztes Wort: Ich bin froh, dass nicht die Strafrechtsprofessorinnen und -professoren die Verfassung schützen, sondern das Verfassungsgericht, das sich eindeutig dazu geäußert hat.

OStAin Barbara Mayr (Staatsanwaltschaft Wuppertal): Herr Vorsitzender! Auch ich komme aus der Praxis und bin seit fast 20 Jahren mit Verfahren befasst, die Betäubungsmittel zum Gegenstand haben. Ich möchte vor dem Hintergrund meiner praktischen Erfahrungen berichten und zu einigen Aspekten des Antrags der Fraktion der Piraten Stellung nehmen.

Mit einer Legalisierung von Cannabis würde eine erhebliche Entlastung für die Justiz spürbar, was für eine Legalisierung spreche: Dieser Schluss ist sicherlich zutreffend, allerdings nicht verwunderlich. Immer, wenn ein bisher als deliktisch angesehenes Verhalten nicht mehr als deliktisch angesehen wird, führt dies zu einer Entlastung der Justiz. Ich bin nicht der Meinung, dass die bloße Arbeitsbelastung ein Kriterium sein kann, sondern es stellt sich vielmehr die Frage, ob das sinnvoll ist.

Das Betäubungsmittelrecht wurde geschaffen, um die Menschen vor übermäßigen Gefahren zu schützen, die durch die Betäubungsmittel und deren Konsum entstehen, wie beispielsweise die Zerstörung der Persönlichkeit. Es geht um den Schutz der Allgemeinheit vor diesen Gesundheitsgefahren.

Natürlich verfügt Haschisch nicht über das hohe Suchtpotenzial der sogenannten harten Drogen. Allerdings werden die Wirkweisen von Haschisch in der aktuellen Diskussion verharmlost. In der Praxis haben Sie es sehr häufig mit jungen Menschen zu tun, die sich noch in der Entwicklung befinden, aber nicht mehr in der Lage sind, einen strukturierten Tagesablauf zu gestalten. Sie gehen nicht mehr in die Schule, sondern chillen bis mittags, rauchen dann einen Joint, und der Tag geht an ihnen vorbei. Die jungen Menschen schaffen es nicht, einen Schulabschluss zu erreichen und einen Ausbildungsplatz zu finden. Selbst, wenn sie einen finden, schaffen sie es nicht, die Ausbildung durchzustehen, und einen Arbeitsplatz zu finden, wird danach für sie sehr schwierig sein. Wir wissen einfach, dass dadurch eine erhebliche Negativspirale für den Einzelnen entsteht.

Im Straßenverkehr stellen wir immer wieder fest, dass Menschen, die vor dem Fahrtantritt Cannabis konsumiert haben, nicht mehr in der Lage sind, Situationen zu antizipieren und entsprechend zu reagieren. Hier besteht eine erhebliche Gefahr.

Was mir persönlich sehr viel Sorge bereitet, ist – Herr Hammerschlag hat es schon erwähnt –, dass der Konsum von Betäubungsmitteln in einem immer jüngeren Lebensalter beginnt. Früher haben die Jugendlichen mit ca. 15 Jahren angefangen, Cannabis zu konsumieren. Mittlerweise gibt es durchaus Fälle, bei denen Kinder – also Schuldunfähige – Cannabis konsumieren. Daneben stellen wir fest, dass die Wirkstoffgehalte heute wesentlich höher als vor 20 Jahren sind. Gerade aber die Kombination „Junges Alter im Konsum und hoher Wirkstoffgehalt“ potenziert die Gesundheitsgefahr und führt bei den jungen Menschen zu erheblichen Schäden. Alleine deswegen ist es gerechtfertigt, an dem bestehenden System der Strafbarkeit auch des Bezuges von Cannabis festzuhalten.

In der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen wird das System praktiziert, eine starke Prävention aufzustellen, indem man altersgerechte, situationsbedingte Präventionspakete schnürt und versucht, aufzuklären. Das Strafrecht wird als Instrumentarium zur Regelung eines übermäßigen Bezugs von Betäubungsmitteln daneben gestellt. Dieses System hat sich bewährt.

Die Vorschrift des § 31a Betäubungsmittelgesetz bietet die Möglichkeit, Verfahren im Hinblick auf die in Nordrhein-Westfalen geltende Grenze des Besitzes von bis zu 10 Gramm Cannabis einzustellen. Diese Regelung zeigt, hier situationsbedingt reagieren zu können. Daneben gibt es Einstellungsmöglichkeiten nach der Strafprozessordnung und nach § 45 Jugendgerichtsgesetz.

Es entspricht nicht der Praxis, dass Staatsanwälte jeden jugendlichen oder erwachsenen Erstkonsumenten sofort anklagen, vor Gericht zerren und verurteilen. Ich denke, wir sind durchaus in der Lage, die zur Verfügung stehenden Instrumentarien gut zu nutzen und zu prüfen, welchen Beschuldigten wir vor uns haben. Ist es jemand, der nur gelegentlich konsumiert und darüber hinaus sein Leben im Griff hat? Oder ist es jemand, der vielleicht mit Hilfe des Strafrechts dazu gebracht werden kann, sein Handeln für Richtigkeit zu überprüfen?

Für Jugendliche, die mir besonders wichtig sind, bietet § 45 Jugendgerichtsgesetz eine Möglichkeit, Verfahren gegen Auflagen einzustellen. Nordrhein-Westfalen ver-

fügt über ein gutes System der Drogenberatung, und wir können zum Beispiel die Teilnahme an Drogenberatungsgesprächen oder an dem FreD-Programm für junge Erstkonsumenten verpflichtend anordnen. Ich kann nichts Schlechtes daran finden, wenn wir auf diesem Wege junge Menschen, die sich offenbar bisher noch nicht ausreichend mit dem Konsum und den dadurch entstehenden Gefahren beschäftigt haben, dazu bringen, sich mit den Wirkungsweisen von Drogen und den Auswirkungen auf das eigene Leben zu beschäftigen.

Als weiterer Gesichtspunkt wird in dem Antrag genannt, die Beschaffungskriminalität würde wegfallen. Diesbezüglich kann ich mich den Ausführungen von Herrn Hammerschlag anschließen. Die Vorstellung, bei einer Legalisierung von Cannabis fiel der Schwarzmarkt und damit die direkte Beschaffungskriminalität weg, ist aus meiner Sicht in keiner Weise begründet. Der Schwarzmarkt wird bestehen bleiben, und zwar alleine deshalb, weil dort möglicherweise Wirkstoffkombinationen angeboten werden, die höher oder mit Zusätzen versehen und damit attraktiver sind. Darüber hinaus ist der illegale Markt leichter erreichbar, weil die Konsumenten, die ich vor Augen habe, nicht an die Öffnungszeiten von Apotheken gebunden sind. Ich glaube ferner, dass die Preise auf dem Schwarzmarkt anders und möglicherweise attraktiver sein werden.

Die indirekte Beschaffungskriminalität wird auf jeden Fall weiter bestehen bleiben, denn wir haben das große Problem, dass die Klientel, die Drogen bezieht, diese auch bezahlen muss. Die Menschen, die aufgrund ihres Konsums nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen und einen Verdienst zu erzielen, werden darauf angewiesen sein, die hohen Finanzmittel, die für den Kauf von Drogen notwendig sind, durch illegale Taten zu beschaffen. Die Beschaffungskriminalität belastet wiederum die Allgemeinheit erheblich.

Zum Schluss möchte ich noch auf die gesundheitspolitische Sicht im Falle einer Freigabe von Cannabis eingehen. Ich halte es nicht für richtig, Cannabis deshalb zu legalisieren, weil es kranke Menschen gibt, die diesen Wirkstoff benötigen. Wir können diese Menschen nicht einfach darauf hinweisen, sich das Cannabis auf irgendwelchen illegalen Wegen zu besorgen, sondern müssten für diese Fälle eine Regelung finden, dass medizinisch verordnetes Cannabis zu vernünftigen Preisen bezogen werden kann. Soweit ich informiert bin, liegt das Problem ja wirklich darin, dass die Krankenkassen die Medikamente, die es durchaus gibt, nicht bezahlen. Meines Erachtens kann man damit nicht die Legalisierung von Cannabis rechtfertigen, sondern muss in diesem Bereich Lösungen finden.

RiA Edwin Pütz (Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Düsseldorf): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zu einem Thema, das mir als Jugendrichter, aber auch als Leiter einer Jugendarrestanstalt sehr am Herzen liegt. Ich habe es nicht geschafft, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, weil ich neben meiner amtsrichterlichen Tätigkeit eine kleine Behörde mit ungefähr 1.800 „Gästen“ jährlich zu leiten habe. Nach den PEBBŞY-Berechnungen entspricht das einer Arbeitsleistung von ungefähr 360 %, aber ich habe nur 100 % Arbeitskraft und meine Freizeit.

Ich blicke auf 14 Jahre Erfahrung als Jugendstrafrichter und neun Jahre Erfahrung im Bereich des Jugendarrestvollzugs zurück. Das Beispiel, das ich Ihnen mitgebracht habe, ist bezeichnend. Was das Jugendgericht basierend auf der fundierten Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe über einen jungen Mann schreibt – ich nenne ihn unverfänglich Klaus –, lese ich Ihnen auszugsweise vor und gebe im Anschluss ein kurzes Statement dazu ab:

Die Schwierigkeiten zwischen dem Angeklagten und seinen Eltern begannen nach den Sommerferien 2009, als sich der Angeklagte mehr und mehr einem neuen Freundeskreis anschloss und begann, Drogen zu konsumieren. Der Angeklagte vernachlässigte mehr und mehr die Schule, hielt auch keine Regeln mehr ein. Es kam zunehmend zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen vonseiten des Angeklagten. Am 7. April 2010 wurde er nach einer Auseinandersetzung mit seinen Eltern nach PsychKG in den Rheinischen Kliniken untergebracht, da bei ihm ein Cannabis- und Alkoholmissbrauch mit Verdacht einer cannabisinduzierten Psychose bei akuter Eigen- und Fremdgefährdung vorlag.

Eine Woche nach der Entlassung aus der Klinik hat ihm die Familie – die solvent ist – aufgrund der immer wieder auftretenden Schwierigkeiten innerhalb der Familie eine eigene Wohnung finanziert – also nicht auf Kosten des Steuerzahlers.

Dann befand er sich ab dem 12.04.2012 sieben Wochen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Viersen. Dies half ihm, seinen Drogenkonsum zumindest vorübergehend für einen langen Zeitraum einzustellen. Er nimmt aber jetzt seine Medikamente nicht mehr.

Er besuchte bis zur 9. Klasse – das ist das Jahr 2009 – zunächst das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium und das Konrad-Adenauer-Gymnasium. Aufgrund der oben aufgeführten Schwierigkeiten mit seinem Drogenkonsum kam er mit dem Lernstoff nicht mehr nach. Danach besuchte er ein anderes Gymnasium, musste nach dem ersten Schulhalbjahr die Schule verlassen, wechselte auf die Hauptschule, wo er einen 10 B-Abschluss erlangte. Den anschließenden Besuch des Berufskollegs musste er aufgrund des regelmäßigen Drogenkonsums und den damit verbundenen zunehmenden Schwierigkeiten abbrechen.

Er besuchte eine Maßnahme, die er abbrach, und treibt jetzt Sport. Alkohol konsumiert er weiterhin und ist nicht berufstätig.

Meine Damen und Herren, das ist kein Einzelfall. Als Jugendrichter und Vollstreckungsleiter einer Jugendarrestanstalt sehe ich am Ende der „Nahrungskette“ der Strafverfolgung, dass wir ein hochgefährdetes Potenzial an jungen Menschen haben, die genau auf die psychogene Wirkung des THC anspringen.

Wenn das Zeug - so auch der Wunsch der Piraten in ihrem Antrag - legalisiert werden soll, angeblich harmlos ist, warum ist dann angedacht, es kranken Menschen, bei denen sonst nichts mehr hilft, als Medikament angedeihen zu lassen? Wir verbieten Antibiotika im freien Verkauf. Sie sind verschreibungspflichtig. Normale Schmerzmedikamente werden in kleine Blisterpackungen eingepackt – kleinere als früher –, damit eben kein Missbrauch oder eine Abhängigkeit in Betracht kommen, und dann soll dieses Zeug jetzt freigegeben werden? Das wäre für diejenigen, die ich

zu schützen versuche, das absolut falsche Signal – ist ja nicht so schlimm, ist ja legal.

90 % der Körperverletzungen, die ich verhandle, wurden unter dem Einfluss von Alkohol begangen. Wenn die abschreckende Wirkung des Strafrechtes, die bei einem guten Teil der jungen Menschen tatsächlich funktioniert, wegfiel, hätten wir – Herr Hammerschlag hat es eben dargelegt – auch hier einen Einstieg.

Der alte Spruch von Psychiatern „Hasch macht lasch“ stimmt nach wie vor, und mit der Verzehnfachung des Wirkstoffes im Gras – 5 % Anfang der 70er-Jahre und bis zu 50 % heute – ist natürlich auch die gesunde Entwicklung junger Menschen in höchstem Maße gefährdet. Neurologen sagten mir, die Hirnentwicklung eines jungen Menschen sei nicht mit 18 Jahren, sondern mit 24 Jahren abgeschlossen, und wenn bei der Neuverdrahtung der vielen Drähte im Gehirn Falsches ins Gehirn gelange, blieben irreparable Schäden. Meine Vormundschaftskollegen erachten wiederum die Zunahme von drogeninduzierten Psychosen als besorgniserregend. Es gibt sicherlich Möglichkeiten für eine Ausgabe von Cannabis als Medikament, aber eine pauschale Freigabe wäre für die jungen Menschen das falsche Signal.

Bezüglich der Beschaffungskriminalität kann ich mich anschließen.

Eine Stigmatisierung oder Kriminalisierung der jungen Menschen findet hingegen nicht statt. Als meine Teilnahme hier feststand, habe ich in der Jugendarrestanstalt extra die Statistik von zwei Monaten nachgeschlagen. Nur 3 % sind wegen eines originären BtM-Delikttes inhaftiert und der Rest wegen völlig anderer Delikte. Weit über 50 % haben aber massive Suchtprobleme, und die wenigsten davon sind Alkoholiker. Ja, wir sehen auch 18-jährige Alkoholiker. Allerdings sehen wir viel mehr 15-, 16-, 17-jährige Cannabiskonsumenten, die ihr Leben nicht mehr im Griff haben, und der gute Klaus, von dem ich sprach, ist kein Einzelfall.

Wenn Aufklärung und Prävention so erfolgreich wären, würde kein Jugendlicher mehr rauchen, und wir hätten auch kein Aids. Die Statistiker sagen, sie würde helfen. Sie ist aber nicht das alleinige Mittel, sondern es bedarf sicherlich einer Kombination verschiedener Möglichkeiten, und wir müssen auch das Strafrecht dazu nutzen - Frau Mayr hat es erwähnt –, in dem Gespräch, das den Jugendlichen im Strafverfahren aufgezwungen wird, eine persönliche Aufklärung zu betreiben.

Seien Sie versichert, wir stecken nicht alle in den Arrest. Die Jugendrichter wissen relativ gut, wer zu welchem Zeitpunkt mit welcher Maßnahme belegt werden muss. Ich höre aber auch immer wieder, dass die Furcht vor Strafe den einen oder anderen - wahrscheinlich mehr, als wir denken – von einem unkontrollierten THC-Konsum abhält.

Erich Rettinghaus (NRW-Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Auch wir verweisen zunächst auf unsere schriftliche Stellungnahme. Bevor eine Legalisierung von Cannabis in Erwägung gezogen wird, sollte intensiv auf die Gefahren des Drogenkonsums hingewiesen werden, um bereits im Vorfeld zu erreichen, dass keine Drogen konsu-

miert werden. In diesem Bereich sind die Möglichkeiten sicher noch nicht ausgeschöpft, wie wir auch in unserer Stellungnahme dargelegt haben.

Es mag einige Argumente für eine Legalisierung von Cannabisprodukten geben; wir haben einige gehört. Aus unserer Sicht ist sie insgesamt jedoch nicht zielführend, da die Gefahr besteht, dass Jugendliche nach einer Legalisierung leichter an Cannabis gelangen und somit bereits in einem früheren Alter in den Drogenkonsum einsteigen.

Eine weitere Problematik, die ebenfalls schon angesprochen wurde, wird sich beim Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr und beim Umgang zum Beispiel mit Maschinen im Arbeitsleben ergeben, da bisher keine Grenzwerte für den THC-Konsum festgelegt sind. Aus unserer polizeilichen Praxis wissen wir aufgrund mittlerweile vorhandener Speichel- und Urintests, dass die Verkehrsdelikte durch Drogenkonsum angestiegen sind.

Die vorgeschlagene Erhöhung der „geringen Menge“ zum Eigenkonsum führt zu keiner Entlastung der polizeilichen Arbeit – diese Feststellung ist uns sehr wichtig –, da die Polizei dem Strafverfolgungszwang unterliegt. Dies hat zur Folge, dass auch der Konsument dieser neuen „geringen Menge“ nicht entkriminalisiert wird. Die Polizei wird weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zur Strafverfolgung einleiten und durchführen müssen und ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten einleiten. Die Einleitung eines Verfahrens lässt sich also durch den Vorschlag nicht verhindern. Eine Entlastung gäbe es möglicherweise bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten – auch das wurde bereits dargelegt –, weil die Staatsanwaltschaft die beschriebenen Verfahren einstellen kann und es somit nicht zu einer Verhandlung vor dem Amtsgericht kommt.

Bevor die Legalisierung weiter vorangetrieben wird, sollte die Drogenprävention erheblich verstärkt werden, um die Bürger vor dem ersten oder dem weiteren Konsum zu erreichen und generell vom Drogenkonsum abzuhalten. Außerdem sollten wir erst die Erfahrungen aus anderen Ländern wie der USA abwarten und auswerten, um den jetzigen Informationsstand entscheidend zu verbessern.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank! Wir können nun in die Fragerunde eintreten. Ich habe einige Wortmeldungen und werde Sie der Reihe nach aufrufen. Zunächst hat sich der Herr Kollege Wedel zu Wort gemeldet.

Dirk Wedel (FDP): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige! Seitens der FDP-Fraktion danke ich Ihnen herzlich für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und Ihre Ausführungen zu Beginn dieser Anhörung.

Zunächst habe ich Fragen an Sie, Herr Professor Dr. Böllinger. Bitte entschuldigen Sie, dass ich mich an dieser Stelle auf Sie konzentriere; ich hätte auch gerne Herrn Neskovic ein paar Fragen zu diesem Thema gestellt. Sie haben mit verfassungsrechtlichen Kategorien argumentiert. Ich habe mir den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.03.1994 noch einmal intensiv durchgelesen. Hat sich das

Bundesverfassungsgericht darin nicht schon mit den wesentlichen Argumenten, die Sie angeführt haben, auseinandergesetzt?

Sie beziehen sich auf die auch dort genannte Überprüfungspflicht des Gesetzgebers, aber nehmen das Ergebnis letztlich vorweg. Welche Definition legen Sie bei der Eignetheit zugrunde? Dem Bundesverfassungsgericht zufolge genügt bei Legislativmaßnahmen eine Förderlichkeit, um den legitimen Zweck zu erreichen. Vollständig erreicht werden muss er hingegen nicht. Sind Sie daher ernsthaft der Auffassung, dass ein strafbewehrtes Verbot von Cannabis in keiner Weise geeignet ist, um Menschen von einem Cannabiskonsum abzuhalten?

Welche Veränderungen in der sozialen Wirklichkeit und in der Wissenschaft konstatieren Sie? In dem damaligen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts war bereits von 800.000 bis etwa vier Millionen Gelegenheitskonsumenten die Rede. Gibt es diesbezüglich Änderungen? Sind diese quantifizierbar, greifbar?

Des Weiteren wurde damals von einer indifferenten Einschätzung der Gefährlichkeit gesprochen. Wenn ich dieser Anhörung folge, scheint diese fortzubestehen. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Schluss gezogen, das reiche noch und genüge den Anforderungen. An welcher Stelle würden Sie anders „abbiegen“ als das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss aus dem Jahr 1994?

Hinsichtlich der Eigen- oder Fremdgefährdung wüsste ich gerne, ob die prozessuale Lösung in Bezug auf Kleinmengen zum Eigenbedarf nicht ausreichend ist, um die reine Eigengefährdung letztlich abzubinden.

Als Argument wird auch immer angeführt, bei den Cannabiskonsumern sei kein natürliches Unrechtsbewusstsein vorhanden. Wie unterscheidet sich die Strafbarkeit der Tatbestände des § 29 BtMG von anderen Massendelikten wie dem Erschleichen von Leistungen, Diebstahl oder mancher Straßenverkehrsdelikte im Hinblick auf die Akzeptanz, die Normbefolgung und das Gefahrenpotenzial?

Eine Frage möchte ich vor allem an die Praktiker richten. Sie haben angesprochen, dass die Verkehrstüchtigkeit ein besonderer Punkt sein dürfte. Gibt es überhaupt eine Möglichkeit, sicherzustellen, dass ein Cannabiskonsumist verkehrstüchtig ist? Schließen sich der Konsum und die Verkehrstüchtigkeit gegenseitig aus, oder lässt sich beides gleichzeitig herbeiführen?

Welche Begehungsformen des § 29 BtMG sollten Ihrer Auffassung nach, Herr Professor Dr. Böllinger, legalisiert werden? Soll es sich um den kompletten Katalog von der Einfuhr über den Anbau bis zum Erwerb oder nur um einzelne Kriterien davon handeln? Im Anschluss daran stellt sich die Frage, wie man insbesondere der aus den Niederlanden bekannten Hintertürproblematik Herr werden soll. Der Konsum in Coffeshops ist zwar eigentlich legalisiert, aber die Anlieferung immer noch illegal.

An Herrn Rettinghaus, Herrn Hammerschlag und Frau Mayr hätte ich die Frage, wie realistisch sich bei einer Legalisierung von Cannabis die sogenannte Trennung der Märkte darstellt. Ließen sich die Märkte von Cannabis und anderen Drogen sauber trennen, sodass es hier zu keinen Problemen kommt?

Dietmar Schulz (PIRATEN): Seitens der Piratenfraktion danke ich den Sachverständigen ebenfalls für Ihre schriftlichen und mündlichen Ausführungen. Die vorgefertigten Fragestellungen ließen sich aufgrund Ihrer schriftlichen Stellungnahmen und Ihrer darüber hinausgehenden Darlegungen sogar noch erweitern.

Ich habe eine Frage an alle Sachverständigen. Bei den Aussagen zu den Psychosen sowie den Kindern und Jugendlichen ist durchgedrungen, dass teilweise eine dramatische Steigerung des Konsums auch im Bereich des Strafrechts festzustellen sei. Erachten Sie es vor diesem Hintergrund als ausreichend – wie es auch Herr Professor Dr. Böllinger deutlich dargestellt hat –, es bei den normativen Gesichtspunkten zur Bekämpfung der Drogenkriminalität zu belassen? Oder würden Sie vielmehr umgekehrt sagen, dass die normative Situation gerade zur Eindämmung des Cannabiskonsums als gescheitert angesehen werden muss, wenn man bedenkt, dass die therapeutischen oder auch präventiven Gesichtspunkte, die zum Beispiel von Herrn Hammerschlag deutlich in den Vordergrund gerückt wurden, offenbar eher nicht greifen?

Herr Professor Dr. Böllinger, in Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass es auf dem durch die Prohibition erzeugten Schwarzmarkt weder eine Verbraucheraufklärung noch einen Verbraucher- und Jugendschutz gebe. Könnten Sie diesen Standpunkt näher erläutern? Im Prinzip knüpft das an meine vorherige Frage an.

Weiter stellen Sie fest, dass das Verhältnis der Kosten für die Strafverfolgung zu den Ausgaben für Prävention, Behandlung und Harm-Reduction 9:1 betrage. Bezieht sich dieses Verhältnis auf die Bundesebene oder trifft es beispielsweise auch auf Nordrhein-Westfalen zu?

Sie haben vorher im Hinblick auf die selbstschädigenden Aspekte der Deliktsgruppe dargelegt, dass der Drogenkonsum theoretisch nicht strafbar sei, aber faktisch doch eine Strafbarkeit wegen der Kriminalisierung jeglicher konsumbezogener Handlungen auch für Kleinstkonsumenten gegeben sei. Zuletzt wurde auch in Zusammenhang mit der allgemeinen Debatte zur Legalisierung von Cannabis gegenüber den Gegnern einer Legalisierung immer wieder der Vorwurf laut, dass beispielsweise jugendlichen Erstkonsumenten bei geringen Mengen nichts passieren könne. Wie bewerten Sie diesen Vorwurf?

Herr Professor Dr. Böllinger und Herr Rettinghaus, die Deutsche Polizeigewerkschaft schreibt in ihrer Stellungnahme, die gemäß dem Antrag der Fraktion der Piraten vorgeschlagene Erhöhung der geringen Menge auf 30 Gramm führte zu keiner Entlastung der Polizei. In Schleswig-Holstein war hingegen über Jahrzehnte eine erhöhte Menge von bis zu 30 Gramm quasi legalisiert. Wie bewerten Sie diese Aussage in Bezug auf die dortige Situation?

Der Ziffer 4 des Antrags entsprechend und die Legalisierung von Cannabis unterstellt, entfällt die Ermittlungstätigkeit der Polizei beim Besitz des Stoffes. Teilen die Sachverständigen vor dem Hintergrund der begrenzten Mengen und der steigenden Konsumkriminalität gerade im Bereich der Jugendlichen die Ansicht, dass damit eine Entlastung der Polizei und im weitergehenden Verfahren der Ermittlungsbehörden wie der Staatsanwaltschaft und der Richter einherginge?

Teilen Sie des Weiteren die Auffassung, dass bei einer Teilnahme am Straßenverkehr trotz einer Fahruntauglichkeit aufgrund von Drogenkonsum bereits de lege lata Maßstäbe herauszubilden seien, wonach nicht die Beurteilung des Besitzes und Konsums von Cannabis entscheidend sei? Oder stelle sich ähnlich der alkoholbedingten Straßenverkehrsdelikte die Frage, wer die Verpflichtung dazu hat? Sollte das im Bereich der grundlegenden Verursachung physischer und psychischer Ausfallerscheinungen beantwortet werden, oder handelt es sich um eine Grenzwertgestaltung?

Die Deutsche Polizeigewerkschaft führt in ihrer Stellungnahme aus, hinsichtlich der am Straßenverkehr beteiligten Drogenkonsumenten seien keine Maßstäbe festgelegt. Ist das in Ihren Augen ein Argument gegen eine Legalisierung von Cannabis? Oder würde das dazu führen, eine Pönalisierung bzw. Kriminalisierung des Konsums anderer Drogen, zum Beispiel Alkohol, zusätzlich in Betracht ziehen zu müssen?

Herr Hammerschlag, Sie teilen in Ziffer 6 Ihrer Stellungnahme mit, der Konsum habe in anderen Ländern nach der Legalisierung zugenommen. Gibt es dafür einen Beleg? Aus dem Bericht des European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction geht hervor, dass in Ländern mit einer liberalen Gesetzgebung wie Portugal der Cannabiskonsum generell und gerade auch von Jugendlichen auf dem niedrigsten Niveau liegt. Warum sollte das ausschließlich für Portugal repräsentativ sein und auf Deutschland nicht zutreffen?

Frau Mayr, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, Ihnen sei aus der Praxis noch kein Fall bekannt, bei dem der Cannabiskonsum nachvollziehbar habe erklären können, dass ihm ein Arzt empfohlen habe, sich Cannabis oder Haschisch zur Linderung oder Behandlung von Beschwerden in der Drogenszene, in der der Reinheits- und THC-Gehalt des Cannabis schwankend sei, zu beschaffen und dieses dann zu konsumieren. Diese Aussage ist im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. Juli 2014 bemerkenswert. Darin wird dezidiert dargelegt, dass ein Arzt einem Patienten sehr wohl nachvollziehbar erklärt hat – dieses wurde auch vom Gericht festgestellt –, inwieweit sich Cannabis und Haschisch auf die Linderung und Behandlung von Beschwerden auswirkt. Dieser Fall wurde auch durch die Medien stark in den Vordergrund gerückt, weil er eine Vielzahl von Fällen gerade im Bereich der medizinischen Praxis betrifft. Könnten Sie daher bitte Ziffer 5 Ihrer Stellungnahme nochmals näher erläutern?

In Ziffer 3 schreiben Sie, es sei mit Hilfe des Strafrechts erforderlich, einer „Rauschgiftwelle“ Einhalt zu gebieten. Auf welche statistische oder anderweitige Erhebung stützt sich diese Aussage? Woher nehmen Sie insbesondere vor dem Hintergrund der Konsumentenzahlen aus dem Europäischen Drogenbericht die Gewissheit, dass das aktuelle Prohibitionssystem die „Rauschgiftwelle“ nicht sogar erst ausgelöst hat?

Weiterhin legen Sie in Ziffer 3 dar, Marihuana sei sehr gut verfügbar. Stimmen Sie der Aussage zu, dass es Konsumenten vor keine Probleme stellt, diese verbotene Substanz zu erwerben?

Jens Kamieth (CSU): Auch von der CDU-Fraktion herzlichen Dank für die schriftlichen Stellungnahmen und die Erörterungen.

Herr Pütz, Sie sprachen von den – ich drücke es flapsig aus – Cannabisjugendlichen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit kennengelernt haben. Können Sie etwas darüber sagen, wie sich deren Lebensweg weiterentwickeln würde, wenn Sie die Einwirkungsmöglichkeiten als Strafrichter bzw. Leiter einer Arrestanstalt nicht mehr hätten?

Was könnten wir beitragen, um Ihnen, Herr Pütz und Herr Rettinghaus, die Arbeit im Hinblick auf konsumierende Jugendliche insbesondere auch vor dem Hintergrund der Eigenbedarfsgrenzen – 10 Gramm, 30 Gramm – zu vereinfachen?

Meine letzte Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Böllinger, Herrn Hammerschlag und Herrn Rettinghaus. Generationen von jungen Menschen haben Alkohol zumeist in einem Maße konsumiert, das nicht gefährlich war. Plötzlich gibt es das Phänomen des Komasaufens. Wo liegt aus Ihrer Sicht der Unterschied zum Cannabis? Wie lässt sich verhindern bzw. ausschließen, dass es nicht plötzlich auch sozusagen ein Komarauchen gibt?

Sven Wolf (SPD): Im Namen der SPD-Fraktion danke ich Ihnen herzlich für Ihre Teilnahme an dem Sachverständigengespräch, und dass Sie uns an Ihren praktischen sowie rechtlichen Erfahrungen teilhaben lassen.

Herr Professor Dr. Böllinger, wie so viele Ihrer verschiedenen Professorenkolleginnen und -kollegen haben Sie sich ausdrücklich für die Einrichtung einer Enquetekommission auf Bundesebene ausgesprochen. Sie hatten angedeutet, was Sie sich rechtspolitisch von dieser Enquetekommission wünschen. Könnten Sie das präzisieren? Ich möchte Ihnen – ich gebe zu, etwas zugespitzt – auch noch die Frage stellen, welche Gesetzgebungskompetenz den Bundesländern und insbesondere dem Landtag Nordrhein-Westfalen bei diesem Thema eingeräumt werden sollte.

Herr Professor Dr. Duttge, Sie sind auch Medizinrechtler. In Ihrem Eingangsstatement haben Sie angedeutet, dass es die rechtliche Möglichkeit gibt, Cannabisprodukte zu verschreiben, sofern das medizinisch indiziert ist, es dabei aber teilweise zu praktischen Problemen kommt. Ich verstehe das dahin gehend, dass die Kosten nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Könnten Sie ein Beispiel nennen?

Herr Hammerschlag, Sie leiten eine Staatsanwaltschaft im grenznahen Bereich zu den Niederlanden. Ich vermute daher, dass Sie in Ihrer Staatsanwaltschaft relativ viel mit BtM-Delikten zu tun haben. – Sie nicken schon. Welche Erfahrung haben Sie mit der Aufarbeitung dieser Delikte? Sind die vorhandenen Einstellungsmöglichkeiten aus Ihrer Sicht ausreichend? Sie schilderten, dass der Student, der alle vier oder sechs Wochen konsumiert, bei Ihnen in der Regel nicht erfasst und nicht bestraft würde. Könnten Sie den Unterschied zu dem regelmäßigen Konsumenten darstellen, damit auch die rechtliche Sicht noch einmal deutlich wird?

Frau Mayr, Sie haben sowohl schriftlich als auch mündlich erläutert, dass es die Unterschiede bei der Beschaffungskriminalität auch im Falle einer Entkriminalisierung gebe. Ich habe Sie dahin gehend verstanden, dass das zum einen bedeutet, sich

Geld zu beschaffen, um die Drogen legal zu erwerben. Zum anderen würde ein Schwarzmarkt auch dann nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn man Cannabis in der Apotheke legal erwerben könnte, sodass der Verbraucherschutz und die Aufklärung - der Herr Kollege Schulz hat es eben angedeutet – hier wahrscheinlich trotzdem nicht griffen.

Sie hatten auch dargelegt, es gebe ein breites Angebot an Auflagen für Jugendliche. Könnten Sie aus Ihrer Praxis Beispiele nennen, bei denen die Staatsanwaltschaften Auflagen mit einem präventiven Charakter erteilen? Welches ist aus Ihrer Sicht das geeignete Instrument bei den Jugendlichen, die durch einen intensiven Drogen- und Cannabiskonsum teilweise antriebslos werden?

Dagmar Hanses (GRÜNE): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Namens der Fraktion der GRÜNEN danke ich Ihnen herzlich für Ihre Stellungnahmen sowie Ihre Teilnahme und die Bereitschaft, uns Ihren Sachverstand zur Verfügung zu stellen.

Der Herr Kollege Wolf hat sich nach den Möglichkeiten des Jugendstrafrechts bzw. Jugendgerichtsgesetzes erkundigt und inwieweit die Staatsanwaltschaften zum Beispiel die Einleitung ambulanter Maßnahmen vorschlagen. Welche Möglichkeiten gibt es darüber hinaus im Erwachsenenstrafrecht, um Cannabiskonsumern vor Haftstrafen zu schützen bzw. diese zu vermeiden?

Liebe Piraten, wir hatten uns bereits mit dem Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften auseinandergesetzt. Jetzt fordern Sie mit Ihrem Antrag, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgen müsse. Frau Mayr, Herr Hammer-schlag, wie bewerten Sie diesbezüglich die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft? Welche Bedeutung hat das für Sie?

Ich habe eine Frage an Herrn Professor Dr. Duttge und Herrn Pütz, aber auch die Staatsanwaltschaften können sich gerne dazu äußern. Wir verzeichnen im Zusammenhang mit Alkohol in der Tat viele Gewaltstraftaten. Wie bewerten Sie das unter dem Aspekt des Cannabiskonsums? Gibt es Deliktarten, die unter dem Einfluss von Cannabiskonsum besonders häufig vorkommen?

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Ich möchte jetzt gerne die Antwortrunde eröffnen. Es ist Ihnen unbenommen, inhaltlich gleich gelagerte Fragen zusammenhängend zu beantworten. Beginnen wir in der umgekehrten Reihenfolge. Bitte schön!

Erich Rettinghaus (NRW-Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, Duisburg): Viele Fragen haben sich tatsächlich wiederholt. Ich versuche, den polizeilichen Bereich abzuarbeiten und beginne mit der Trennung der Märkte.

Eine Trennung der Märkte – legal, illegal – bezieht sich nur auf eine entsprechende Freigabe, die wir derzeit nicht haben. Wir gehen aber davon aus, dass immer jemand versuchen wird, was legal zu erwerben ist, günstiger anzubieten. Somit würde der illegale Cannabismarkt weiter zunehmen, weil versucht wird, dort günstig an Cannabis zu gelangen.

Eine kontrollierte Abgabe erachte ich als schwierig. Vor allem bei einer höheren Konzentration muss immer mehr von diesem Produkt konsumiert werden, um die Sucht zu befriedigen. Das führt wiederum dazu, dass auch mehr Geld aufgewendet werden muss. So dreht sich der Kreis auch wieder in Richtung Beschaffung, wobei wir schon dargelegt haben, dass sich die Beschaffungskriminalität in diesem Bereich nicht eindeutig belegen lässt.

Bei den Verkehrsdelikten ist es bezüglich des Alkohols einfach, weil es Festlegungen und Regelungen gibt. Wir haben Grenzwerte sowie eine absolute und relative Fahruntüchtigkeit. Als Polizei unterliegen wir aber generell gemäß § 163 Strafprozessordnung (StPO) dem Strafverfolgungszwang und müssen weiterhin jede strafbare Handlung verfolgen. Die Erhöhung einer geringen Menge zum Eigenkonsum würde deshalb bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit zu keiner Entlastung führen. Wahrscheinlich gäbe es eine solche bei den Staatsanwaltschaften und den Richtern, weil die Verfahren leichter eingestellt werden könnten; uns entlastet das aber nicht.

Eine Regelung mit 30 Gramm, die es offenbar in Schleswig-Holstein gab, basierte mit Sicherheit auf einer Vereinbarung auf der Erlassebene oder einer anderen Ebene zwischen dem Justizministerium, den Staatsanwaltschaften und möglicherweise anderen Beteiligten, die die Polizei als ausführendes Organ vollzieht. Wenn es eine solche Regelung auch hier gäbe, müssten wir uns natürlich daran halten, weil wir keine andere Wahl hätten, als sie umzusetzen. Dennoch wären wir weiterhin verpflichtet, Strafanzeigen zu fertigen.

Auf die Grenzwerte beim Alkohol bin ich bereits eingegangen. Im Bereich THC im Blut existieren solche nicht, sondern hier haben wir eine absolute Fahruntüchtigkeit. Ordnungswidrig handelt gemäß § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG), wer unter dem Einfluss berauschender Mittel ein Kraftfahrzeug führt. Dazu zählt nach der Anlage zum Straßenverkehrsgesetz auch Cannabis; der Grenzwert liegt bei einem Nanogramm pro Milliliter im Blut. Für Straftatbestände nach §§ 315c, 316 Strafgesetzbuch (StGB) gibt es solche Grenzwerte allerdings nicht, weshalb es noch rauschgiftbedingter Ausfallerscheinungen bedarf, um sie zu erfüllen.

Insgesamt zeigt die Problematik des Drogenkonsums im Straßenverkehr deutlich, dass die Politik und die Justiz gefordert sind, Unklarheiten schnellstmöglich zu beseitigen, auch, um den vor Ort einschreitenden Polizeibeamten Handlungssicherheit zu geben. Durch den Vortest ist eine Verbesserung eingetreten, weil wir dadurch wissen, ob jemand unter Drogeneinfluss am Straßenverkehr teilgenommen hat. Dabei handelt es sich aber nur um die Aussage, dass jemand Drogen konsumiert hat, und die endgültige Klärung erfolgt erst durch die Blutprobe.

Was würde der Polizei die Arbeit vereinfachen? Mit mehr Personal könnten mehr Kontrollen durchgeführt werden. Wir könnten in das Dunkelfeld gehen und das Hellfeld quasi erhellen. Wir könnten dann auch mehr Delikte feststellen und vor allem im operativen Bereich arbeiten. Es wäre erfreulich, wenn wir Kriminalität nicht nur verwalten, sondern sie auch aktiv bekämpfen könnten.

In unserer Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass wir mehr auf Prävention setzen, weil man dadurch viel erreichen kann. Es muss nicht unbedingt hip sein,

jetzt über die Legalisierung von Cannabis zu sprechen. Wer Breaking Bad gesehen hat, wird wahrscheinlich auch Crystal Meth ganz toll finden; das ist mittlerweile ebenfalls hip. Wir sind der Auffassung, wehret den Anfängen, und gerade Cannabis hat genauso wenig mit einer Freigabe zu tun. Wir wünschen sie nicht.

RiA Edwin Pütz (Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Düsseldorf): Im Jugendstrafbereich verzeichnen wir nicht so viele Delikte, die ausschließlich auf BtM zurückzuführen sind. Ja, wir haben sie immer wieder, aber sie stellen nicht die Hauptarbeit dar. Manchmal wundert man sich - allerdings ist es eine Frage des Einzelfalls -, warum 0,4 Gramm Bruttogesamtwicht Marihuana-Tabak-Gemisch unbedingt angeklagt werden müssen, nur, weil jemand vor zwei Jahren schon einmal auffällig war. Frau Mayr hat § 45 Jugendgerichtsgesetz und die Einstellungsmöglichkeiten dargestellt, die aber leider noch nicht bei allen Kollegen angekommen sind. Im Jugendstrafbereich müsste seitens der Staatsanwaltschaften vielleicht eine flexiblere Handhabung erfolgen, anstatt nur auf eine bestimmte Vorstrafenliste zu schießen.

Als Jugendrichter habe ich mit Strafverkehrsdelikten nur wenig zu tun. Bei den Fällen, mit denen ich jedoch befasst bin, handelt es sich bei jedem zweiten um ein Delikt nach § 316 StGB, aber nicht wegen Alkohol, sondern wegen Cannabis, und die Polizeibeamten schildern regelmäßig cannabisbedingte Ausfallerscheinungen. Der THC-Gehalt im Blut und der Cannabis-Influence-Factor sind jeweils unterschiedlich. Wir stellen aber immer wieder fest, dass diese Personen in ihren Reaktionen, in ihrem Verhalten retardiert und nach Einschätzung der medizinischen Sachverständigen vollkommen ungeeignet sind, ein Fahrzeug zu lenken, weil sie bei Gefahren nicht mehr richtig reagieren und einen Unfall verursachen könnten.

Herr Rettinghaus hat recht, es ist die Aufgabe der Rechtsprechung und der Politik, unter dem Sachverstand der Mediziner herauszufinden, welche Grenzwerte man insbesondere bei Delikten gemäß § 316 StGB ähnlich denen für Alkohol ansetzt. Nach meiner Erfahrung rauchen manche Menschen ihren Joint und kommen dann wunderbar herunter, wie der „berühmte“ Student. Das Zeug ist nachher zwar noch in seinem Blut, aber er hat keine Ausfallerscheinungen. Ich musste aber auch schon ein 16-jähriges Mädchen nach PsychKG einweisen. Sie hatte dreimal angezogen und war drei Tage derart außer Rand und Band, dass sogar eine Fixierung notwendig war. Die Festlegung von Grenzwerten wird daher sehr schwierig werden.

Wie wäre der Lebensweg der Jugendlichen verlaufen, wenn ich als Richter keinen Einfluss gehabt hätte? Wenn ich das wüsste, könnte ich am Samstag Lotto spielen und auf halbe Stelle gehen. - Viele sagen, es sei gut, hierhin gekommen zu sein, um zu erkennen, das ist der falsche Weg. Das Signal durch eine Freigabe von Cannabis wäre: „Es passiert ja nichts“. Bei vielen passiert am Anfang auch tatsächlich nichts, denn die Veränderung der Persönlichkeit ist schleichend. Nach einem halben bis spätestens einem Jahr von regelmäßigem Cannabiskonsum stellen wir aber fest, dass der Konsum täglich um bis zu ein, zwei Gramm steigt – das ist eine Menge –, und dann passiert gar nichts mehr.

Diese jungen Menschen bereiten uns strafrechtlich Arbeit und verursachen volkswirtschaftlich gesehen hohe Kosten. Wahrscheinlich werden sie nie Steuern zahlen.

Gleichwohl kosten ihre Therapien und die staatlichen Transferleistungen viel Geld. Der junge Mann, „Klaus“, wird vermutlich – so habe ich das Urteil insgesamt verstanden – nicht mehr in der Lage sein, zu studieren oder normal zu arbeiten. Er kostet den Staat dann 20.000 € im Jahr, anstatt 10.000 € jährlich an Steuern und Sozialausgaben einzubringen. Wir brauchen nur ungefähr 100 solcher Personen und die 3,5 Millionen € an Steuern, die Colorado im Jahr einnimmt, wären allein dadurch aufgebraucht.

Wenn sich jemand für ein bestimmtes Verhalten verantworten muss, wird eine Reflexion hervorgerufen. Wir stellen das zum Beispiel anhand von Diebstahlsdelikten oder Betrugereien fest. Bei einer Legalisierung von Cannabis hätten wir das bei diesen Jugendlichen nicht mehr.

Die Erleichterung, die mir als Gericht die Politik bieten kann, würde ich teilweise an die Kommunen weitergeben. Deren Präventionsangebote sollten verbessert werden. Die FreD-Kurse, die Frau Mayr genannt hat, gibt es zum Beispiel nicht flächendeckend und nicht in einer ausreichenden Anzahl, sodass lange Wartezeiten bestehen. Auch ich verhängte solche Kurse gerne. „Kifferkurse“ nenne ich sie allerdings nicht mehr. Das ist despektierlich, denn viele erzählen, ihnen würden die Augen geöffnet, wenn sie, unterstützt durch sorgende und fürsorgende Eltern, darauf vorbereitet seien. Leider haben nicht alle Jugendlichen, mit denen wir uns im Jugendstrafrecht befassen, solche Eltern, und der Jugendrichter muss dann als letztes Glied in einer Erziehungskette sagen: „Junge“ – es sind fast immer nur Jungs –, „so geht es nicht weiter.“

Ich bin kein Freund des „großen Verknackens“, sondern achte darauf, wenn ich mich als fürsorgender Jugendrichter sehe, den Jugendlichen weiterzuhelfen, einen negativ eingeschlagenen Weg zu verlassen. Bei denjenigen, die mit dem Cannabiskonsum frühzeitig beginnen, kann ich als Behörde oder Staat allerdings nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn Cannabis kriminalisiert ist. Man muss nicht mit der großen Keule um sich schlagen. Wenn Sie aber einen 16-Jährigen mit einer attestierten Intelligenzminderung auf dem Stand eines 10-Jährigen – irreversibel – vor sich haben, der mit 11 Jahren mit dem Cannabiskonsum begonnen hat, oder einen 15-Jährigen, der die Schule geschmissen hat und gar nichts mehr macht, dann wissen Sie, dass Cannabis nicht harmlos ist, und man muss als Staat eingreifen.

Sicherlich gibt es viele, die nicht auf Cannabis reagieren. Gerade aber bei den Schwächsten – wie es so schön heißt –, die keine Resilienzfaktoren aufweisen oder über kein geordnetes Umfeld verfügen, sodass sie überhaupt nicht Gefahr laufen, Drogen zu konsumieren, ist es erforderlich, über den Druck des Strafrechts einzuschreiten, um ihnen die unheilvolle Karriere eines nichts auf die Reihe kriegenden jungen Mannes zu ersparen.

Delikten wie Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung liegt ganz klar Alkohol zugrunde. In einer großen Stadt am Rhein, wie hier oder auch in Köln, ist bei fast jeder Körperverletzung mindestens einer alkoholisiert, meistens sind es sogar beide. Ich habe das heute noch verhandelt. Das war zwar ein Raub, der aber auch den Aspekt der Körperverletzung beinhaltet.

Die Beschaffungskriminalität, der Diebstahl, steht wiederum in Zusammenhang mit dem THC-Konsum. Jungs, die viel kiffen, haben kein Geld. Sie erhalten vielleicht Taschengeld, aber bekommen es nicht mehr auf die Reihe, zu jobben oder zu arbeiten. Selbst bei einem „guten“ Dealer, bei dem das Zeug 5 € kostet, kostet es Geld. Das haben sie nicht, also müssen sie es von woanders bekommen. Irgendwann können sie sich nicht mehr durchschnorren, sodass die meisten Delikte, die mit THC in Verbindung stehen, Eigentumsdelikte sind.

Vor ein paar Jahren habe ich reflektiert und Urteile durchgesehen. Alle, die ich zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt habe, waren langjährige Kiffer. Ich verfüge über keine private Statistik. Nach meiner Erfahrung aus 14 Jahren Jugendstrafrecht besteht aber eine Korrelation – Mediziner könnten es jetzt sicher besser aufdröseln – zwischen Dauerdelinquenz, intensiven delinquenten jungen Tätern und Kiffen.

OStAin Barbara Mayr (Staatsanwaltschaft Wuppertal): Herr Schulz, ich bezweifle nicht, dass THC ein sinnvoller Wirkstoff zur Linderung von Beschwerden sein kann. Ich verkenne auch nicht, dass es Ärzte gibt, die das situationsbedingt richtig verordnet wissen wollen. In der Tat habe ich aber noch nicht erlebt, dass ein Arzt seinen schwerstkranken Patienten rät, sich dieses Wirkungsmedium in der Drogenszene zu beschaffen. Bei den Fällen, die derzeit im Gespräch sind, geht es auch mehr um den Anbau von Betäubungsmitteln durch die Kranken, damit sie eben nicht in der Drogenszene landen, bei der wir weder über den Wirkstoffgehalt und die Herstellung der Drogen Bescheid wissen noch, ob es pharmakologisch vertretbar ist, das Rauschmittel zu nehmen.

In Ziffer 3 meiner Stellungnahme habe ich den Begriff „Rauschgiftwelle“ in Anführungszeichen gesetzt. Ich habe versucht, hier die bestehende Schere darzulegen. Auf der einen Seite mag es sozusagen ein Recht auf Rausch geben – eine Eigenverantwortlichkeit des Menschen, der gewisse Suchtmittel zu sich nimmt –, und die Verpflichtung des Staates, das zu tolerieren. Auf der anderen Seite geht von dem übermäßigen Rauschmittelkonsum eine erhebliche Gefahr aus. Ich denke, bei einer völligen Freigabe der Rauschmittel schwappt ein großer Betäubungsmittelmarkt herüber, den ich mit dem Wort „Rauschgiftwelle“ – in Anführungszeichen – bezeichnen wollte.

Der Bezug von Betäubungsmitteln auf dem illegalen Schwarzmarkt wäre für mich wahrscheinlich ein Problem. Kein Problem ist es nach meiner Einschätzung aber für diejenigen, die in der Szene verhaftet ist. Entsprechende Konsumenten erzählen mir immer wieder, dass sie in der Szene umhergehen und die Verkäufer ansprechen. Das ist kein Thema. Wenn man sich kennt, kennt man auch den nächsten, der gegebenenfalls etwas verkaufen kann.

Herr Wolf, Sie hatten mich um Erläuterung meiner Aussage gebeten, der Schwarzmarkt bliebe auch bei einer Legalisierung von Cannabis bestehen. Ich habe die Vorschläge dahingehend verstanden, dass eine Einrichtung von öffentlichen Stellen angedacht ist, die Cannabis legal vertreiben. Was passiert dann aber mit dem Rauschgiftdealer, der ein Interesse daran hat, sein Rauschgift weiterhin zu verkaufen? Ich

denke, er wird nicht einfach erkennen, sich einen legalen Beruf beschaffen zu müssen, sondern sich überlegen, wie er das Rauschgift an den Mann bringt.

In der Praxis werden diese Personen Rauschgift anbieten, das sich in der Qualität - möglicherweise hat es eine höhere Konzentration – von dem unterscheidet, das dann bei den freien Stellen erhältlich sein wird. Darüber hinaus muss man davon ausgehen, dass dieser Markt leichter erreichbar und wahrscheinlich attraktiver ist, da die Preise auf dem Schwarzmarkt billiger sein werden. Zwangsläufig ist er auch schon deshalb billiger, weil dort keine Steuer zu entrichten ist.

Im Hinblick auf die indirekte Beschaffungskriminalität haben wir zum einen das Problem, dass die Finanzierung auch im Falle einer Ausgabe von Cannabis nach wie vor von den Konsumenten zu leisten ist. Zum anderen verfügen diese häufig entweder über keine legalen Einkommensquellen oder sie sind zu gering, um ihnen den Kauf ihres Bedarfs zu ermöglichen. Die Konsumenten müssen sich daher zwangsläufig illegale Möglichkeiten ausdenken, wie sie das Geld für den Bezug von Rauschmitteln erwirtschaften.

Bei den Auflagen für die Jugendlichen möchte ich die Vorgehensweise in der Praxis beschreiben. Wenn wir als Staatsanwaltschaft das Verfahren bei einem Heranwachsenden gemäß § 45 Jugendgerichtsgesetz einstellen möchten, arbeiten wir eng mit der Jugendgerichtshilfe zusammen, die normalerweise Vorschläge unterbreitet, wie zu reagieren ist. Die Jugendgerichtshilfe in Wuppertal arbeitet wiederum mit verschiedenen Drogenberatungsstellen eng zusammen.

In diesem Deliktsbereich führt der Beschuldigte in der Regel Gespräche mit einem entsprechend geschulten Mitarbeiter einer Drogenberatungsstelle. Bei dem Jugendstrafrecht handelt es sich um ein Erziehungsstrafrecht, und wir wollen versuchen, das Defizit des Jugendlichen zu erkennen und ihm zu helfen, mit seinem Leben besser klarzukommen. Bei diesen Gesprächen wird herausgefunden, ob er ein Drogenberatungsgespräch benötigt oder die Anbindung an eine therapeutische Einrichtung notwendig ist. Möglicherweise braucht er auch eine Betreuungsweisung, indem ihm jemand zur Seite gestellt wird, um sein Leben zu managen.

Wir schließen uns den Vorschlägen der Jugendgerichtshilfe im Regelfall an. Sie sind die Fachleute, die das direkte Gespräch mit dem Beschuldigten suchen, sofern wir ihn nicht ausnahmsweise selbst vorladen, um mit ihm zu sprechen.

Im Erwachsenenstrafrecht sind wir mit Möglichkeiten zur Vermeidung von Haft nicht in dieser Art und Weise aufgestellt. Wir können das Verfahren gemäß § 31a Betäubungsmittelgesetz einstellen, und machen von dieser Vorschrift auch Gebrauch. In dem entsprechenden Erlass steht, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgen kann. Wir sind uns aber bewusst, welche landesgesetzgeberische Intention hinter diesen Richtlinien steckt und versuchen, sie umzusetzen.

Daneben gibt es nach § 153 a Strafprozessordnung die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung mit Auflagen. Hier ist es allerdings schwieriger, geeignete Auflagen zu finden, zumal wir keine Auflagen erteilen können, die in die Richtung von Drogenberatungsgesprächen gehen. Wir können aber Arbeits- oder Geldauflagen erteilen, um zu reagieren.

Bis zur Verhängung einer Haftstrafe ist es ein langer Weg. Die Vorstellung, der Erstkonsument wird sofort mit einer Haftstrafe belegt, ist daher falsch.

LOStA Helmut Hammerschlag (Staatsanwaltschaft Aachen): Herr Wedel, eine Trennung der Märkte erachte ich als nicht realistisch. Es ist bereits jetzt ein Preisanstieg in den Ländern spürbar, in denen Cannabisprodukte legalisiert werden. Das hängt sicher auch mit den Haftungsrisiken zusammen. Wir wissen, dass Cannabis Psychosen verursachen kann. Dieses Risiko wird man absichern müssen, was den Preis natürlich auch in der Untersuchung erheblich steigen lässt. Im Ergebnis wird das zu einem legalen teuren Markt und wahrscheinlich einem illegalen billigen Markt mit besonders schlechten Produkten führen.

Zudem ist ein Schwarzmarkt für legale Produkte vorhanden; wir ermitteln ja unter anderem wegen Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz. Nicht nur Viagra wird schwarz gehandelt, sondern insbesondere auch Rohypnol und Diazepam, das Rauschgiftsüchtige als Ersatzdroge nehmen, wenn nichts anderes zu bekommen ist. Diese Präparate werden überall in der Szene mehr oder weniger offen gehandelt. Der Preis ist davon abhängig, wie viel gerade auf dem Markt ist. Ich halte eine Trennung der Märkte nicht für realistisch. Auch bei den Coffeeshops in den Niederlanden hat sich gezeigt, dass das bisher nicht funktioniert.

Ist die Strafbarkeit gescheitert, weil es immer noch Rauschgift gibt und die Kriminalität sogar steigt? Ich glaube nicht, dass die verfolgte Kriminalität langfristig steigt. Im Jahr 2013 wurden beispielsweise ca. 24.700 Fälle verzeichnet. Das ist entspricht ungefähr der Zahl des Jahres 2004.

Andersherum kann ich sogar sagen, dass der Strafverfolgungsdruck erheblich zurückgegangen ist. Das lässt sich leicht nachweisen. In den Grenzgebieten verfügen wir tatsächlich über viel Erfahrung mit Rauschgiftkriminalität. Vor über 20 Jahren hatten wir in Aachen ca. 8.000 bis 9.000 Delikte im Jahr, jetzt sind es etwa 3.000 bis 3.500 Delikte. Dies liegt aber nicht daran, dass die Kriminalität gesunken ist, sondern Rauschgiftkriminalität ist natürlich Überwachungskriminalität. Das heißt, Rauschgift finde ich nur, wenn ich danach suche. Es wird mir nicht präsentiert, wie ich das gerne hätte. Damals gab es Grenzkontrollen und verschärfte Polizeikontrollen bestimmter Verkehrsmittel, die aus den Niederlanden kamen. Sie sind derzeit nicht vorhanden, weil das nicht mehr im Vordergrund steht. Das Ergebnis ist, dass der Verfolgungsdruck nicht steigt, sondern elementar sinkt.

Hinzu kommt, dass von den Einstellungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Wir hatten im letzten Jahr ca. 3.400 Delikte mit jetzt leicht sinkender Tendenz und ca. 400 Einstellungen nach § 31 a Betäubungsmittelgesetz. Das entspricht ungefähr der Einstellung eines jeden achten Delikts.

Ich höre öfters, die Verfolgung der Rauschgiftkriminalität hätte versagt, weil noch Rauschgift auf dem Markt sei, und staune darüber. Wir haben immer noch die Diebstahlskriminalität und Körperverletzungsdelikte, und von der Strafverfolgung zu erwarten, dass sie die Kriminalität ausrottet, ist nahezu absurd. Natürlich verwalten wir auch Kriminalität, aber wir versuchen Menschen, bei denen Zweifel bestehen, ob sie

kriminell werden, davon abzuhalten. Zu einer Abschaffung der Kriminalität führt das allerdings nicht. Die Aussage, es sei versagt worden, ist eine kühne Behauptung. Keiner hat statistisch erfasst, wer aufgrund der drohenden Strafverfolgung nicht zu Drogen gegriffen hat. Es wird einfach behauptet, dass die Kriminalität nicht existieren soll. Ich halte das für falsch.

Was kann zur Entlastung der Justiz getan werden? Mit der Einstellung der Verfolgung der Cannabiskriminalität wird die Justiz selbstverständlich entlastet. Das ließe sich aber mit jeder Kriminalität durchführen, das ist kein Argument. Wir sind dafür da, Straftaten zu verfolgen. Wenn ich sie „wegdefiniere“, sind sie nicht mehr vorhanden. Damit entlaste ich die Justiz – ja klar –, aber zu welchem Preis? Die Fragestellung erachte ich daher als etwas absurd.

Zu Cannabis im Straßenverkehr hat Herr Pütz bereits einige Fragen beantwortet. Ich kann das nur bestätigen. Die Besonderheit bei Cannabis ist der langsame Abbau im Körper. Im Gegensatz zu Alkohol lässt es sich nach einer Woche noch nachweisen. Grenzwerte sind daher schwierig festzulegen, deshalb gibt es keine. Man braucht Ausfallerscheinungen. Ich sehe diesbezüglich nichts kommen, weil die Wirkung sehr unterschiedlich ist. Sie hängt von der Gewohnheit und der Konstitution ab, was noch nicht abschließend erforscht ist. Die Gefahren sind aber evident, und wir stellen bei Straßendelikten Ausfallerscheinungen fest.

Woher nehme ich, dass der Konsum steigen wird? Zu Portugal kann ich nichts sagen. In Holland ist der Konsum aber gestiegen, wobei wir dort nicht einmal eine Legalisierung, sondern nur eine Tolerierung haben. Nach dem niederländischen Strafrecht ist der Besitz von Haschisch immer noch strafbar, aber wird nicht verfolgt. In Holland geht das, weil es dort kein Legalitätsprinzip gibt.

(Dietmar Schulz [PIRATEN]: Und Portugal?)

– Zu Portugal kann ich nichts sagen. Wir werden aber erfahren, was die Legalisierung bringt, die wir jetzt zum ersten Mal relativ neu in Colorado haben. Es gilt aber auch zu bedenken, dass es in den USA kein derartiges Sozialsystem gibt und das Risiko ein anderes ist, wenn man zu viel Rauschgift konsumiert. Dort fällt man ins Nichts, und man wird beobachten müssen, ob es sich überhaupt vergleichen lässt, was in den USA geschieht.

Im Übrigen handelt es sich um eine Frage der Dunkelfeldforschung, weshalb Vieles unklar ist. Die Niederländer haben jedenfalls aufgrund ihrer Tolerierung mit ihren Coffeeshops große Probleme. Es gibt ein Umfeld innerhalb der Coffeeshops, in dem harte Drogen verkauft werden und einen Drogentourismus, den sie gerne wieder beseitigt haben würden. Meines Erachtens hat die Legalisierung keine Probleme gelöst und wird sie auch nicht lösen.

Warum trinken die Jugendlichen im Gegensatz zu früher in dieser Weise Alkohol? Ich meine, das liegt daran, dass die Jugendlichen heute in bestimmten Bereichen vielfach verwahrlosen, weil sich keiner mehr kümmert. Man hat den Eindruck, dass die 13-Jährigen und 14-Jährigen unsere Klientel sind, weil nicht mehr hingesehen wird. Wahrscheinlich werden wir bei Cannabis das gleiche Problem bekommen, und in diesem Fall wird es vielleicht sogar noch einfacher sein. Vor Kurzem wurde in den

USA eine Sendung über die Produkte, die demnächst in Colorado verkauft werden, ausgestrahlt. Dabei wurde eine Trüffelpraline mit einem sechzehnfachen Gehalt von einem Cannabisjoint vorgestellt. Für ein „Komacannabis“ benötige ich daher vielleicht nur eine Tablette. Ich erwarte zweifellos einen großen Missbrauch gerade durch die Kinder und Jugendlichen, um die sich keiner kümmert.

Wie ist die Situation in Aachen? In Aachen ist die Verfolgung und die Anzahl der Delikte in den letzten 20 Jahren deutlich zurückgegangen. Ich schiebe das nicht auf einen Rückgang der Kriminalität, sondern auf einen Rückgang der Überwachung. An den Grenzen wurde früher kontrolliert und heute nicht mehr. Zudem hat die Polizei zu recht viele andere Schwerpunkte, zum Beispiel die Einbruchskriminalität. Da auch sie aber nur über begrenzte Mittel verfügt, bleibt das Rauschgift teilweise auf der Strecke.

Zu § 31a Betäubungsmittelgesetz und dem Weisungsrecht: Bei diesem Paragraphen handelt es sich um eine sogenannte Kann-Vorschrift. Er gilt nur bei Eigenkonsum und einer fehlenden Fremdschädigung. Eine Erhöhung der Mindestmenge hätte meines Erachtens keine Auswirkung, weil es nicht die Mengen sind, die wir feststellen. Wer 30 Gramm Marihuana bei sich hat, ist im Zweifel ein Händler, denn Marihuana wird wegen der kurzen Haltbarkeit nicht in großem Umfang zu Hause gelagert. Zum Eigenkonsum werden diese Mengen daher in der Regel nicht vorgehalten, sondern es sind fast alles Händler. Im Ergebnis greift § 31a Betäubungsmittelgesetz nicht, und bei der Weisungsfreiheit spielt er keine Rolle, weil es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, die einer Prüfung nach eigenem Ermessen bedarf.

Professor Dr. Gunnar Duttge (Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht): Ich bin in der glücklichen Situation, dass nur zwei Fragen an mich gerichtet wurden. Zusätzlich möchte ich mir die Beantwortung einer Frage erlauben, die mir zwar nicht gestellt wurde, aber die mir wichtig erscheint.

Eine bedeutsame Dimension ist die Vergabe von Cannabispräparaten zu therapeutischen Zwecken. Was die im Betäubungsmittelrecht integrierte medizinrechtliche Lage anbelangt, gibt es auf der Regulierungsebene kein Problem. Gemäß § 13 BtMG haben wir die Möglichkeit, entsprechende Präparate aufgrund ärztlicher Indikation therapeutisch motiviert zu verordnen und mit dem Apothekenmonopol zu verkaufen. Diese Präparate dürfen erworben und dann eingenommen werden. Bei Präparaten, die unter das Betäubungsmittelrecht fallen, ist nach dem tradierten Verständnis das Erfordernis einer ärztlichen Verordnung und die Monopolisierung der Apotheken eine zentrale Voraussetzung, um einem möglichen Missbrauch vorzubeugen. Dementsprechend findet hier eine Kanalisierung statt.

Auf die Anwendung bezogen gibt es hingegen mindestens zwei Probleme. Den Arzneimittelbereich betrifft die generelle Frage, ob genügend evaluierte Präparate zur Verfügung stehen. Das steuert sich heute vorwiegend nach den Interessen der Pharmaindustrie. Wenn ein wirtschaftliches Interesse besteht, erfolgen klinische Prüfungen. Wenn es sie nicht gibt, ist die wissenschaftliche Validität problematisch. Im

konkreten Behandlungsfall kann das allerdings innerhalb gewisser Grenzen durchbrochen werden. Dabei sprechen wir vom sogenannten Off-Label-Use. Das heißt, allein der Umstand, dass ein Präparat nicht arzneimittelrechtlich zugelassen ist, hindert verordnende Ärzte nicht, es im Einzelfall therapeutisch motiviert zu verordnen. Zugegebenermaßen sind die Grenzen dieses Off-Label-Use aber unsicher.

Die weitere und aus meiner Sicht bedeutsamere Schwierigkeit ist die Übernahmefähigkeit durch die gesetzliche Krankenversicherung. Das ist aber allgemein ein großes Problem des Sozialrechts; unser Thema ist hier kein besonderes. Wir haben generell die Problematik, ob die Kosten für einschlägige Präparate durch das GKV-System erstattet werden bzw. diese Präparate im Rahmen des Sachleistungsprinzips auf Kosten der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse verordnet werden dürfen. Soweit ich erkennen kann, ist das nicht in allen Bereichen sichergestellt.

Das würde Anlass zu der Frage geben, ob insofern Abhilfemaßnahmen geschaffen werden sollten. Entsprechende Vorbilder gibt es. Zum Beispiel hat die im Bereich der Palliativmedizin geführte Debatte dazu geführt, dass es gemäß § 13 Abs. 1a BtMG rechtlich möglich ist, Medikamente, die unter das Betäubungsmittelrecht fallen - keine Cannabisprodukte, sondern hochgradige Opiate -, sogar über das Wochenende bei dem Patienten zu hinterlegen. Abhilfemöglichkeiten sind daher vorhanden, wenn der Bedarf vorhanden ist. Die Sorge, dass die Kosten nicht übernommen oder diese Präparate nicht verschrieben würden, ließe sich auf diese Weise mildern.

Die Frage von Ihnen, Frau Hanses, ist falsch adressiert, was meine Profession angeht, denn über den Zusammenhang zwischen Alkohol bzw. Cannabis und Gewalt geben die Kriminologen Auskunft. Aus zweiter Hand kann ich aber mitteilen, dass Cannabis für die Begehung von Straftaten einen Risikofaktor darstellt. Über die Auswirkungen können wir allerdings nur sehr wenig und gar nichts bezogen auf Einzelfälle sagen. Die Risikofaktoren bezogen auf die Begehung von Straftaten können immer zweierlei bedeuten. Das eine ist die Enthemmung und ein Kontrollverlust – also nicht die Verwirrtheit und das Apathische – und das andere die Beschaffungskriminalität.

Aus meiner Sicht ist es wichtig, der kriminologischen Dimension noch hinzuzufügen, wie das Lernen von Normen funktioniert. In den Diskussionen wie auch bei den entsprechenden Forderungen scheint es einen Gegensatz zwischen Prävention und Repression oder besser gesagt der Prävention und der Anwendung des Strafrechts zu geben. Zumindest in den Grundzügen ist hinreichend erforscht, dass eine Prävention nur wirkt, wenn offen über ein Thema gesprochen und es nicht verharmlost wird. Im Hinblick auf Cannabis ist das bereits ein Problem. Mir ist vor Kurzem bekannt geworden, dass jetzt angeblich schon im Kino Werbung für Cannabis läuft bzw. eine solche beabsichtigt ist.

(Zuruf: Für die Legalisierung wird geworben!)

– Für die Legalisierung wird geworben. Für den Adressatenkreis ist die Hintergrundbotschaft aber, dass der Konsum keine Gesundheitsgefahren mit sich bringt.

Um Normen zu lernen, müssen bei den problematischen Themen Grenzen gesetzt und durchgesetzt werden. Das Strafrecht ist daher ein Teil des Gesamtsystems der sozialen Kontrolle. Es gehört dazu und wirkt insofern präventiv. Im Übrigen wäre es kein Sonderfall, wenn der Gesetzgeber materielle Straftatbestände schafft, um prozessuale Möglichkeiten der Intervention zu erhalten, mit denen sich zwar nicht primär der Eigenkonsument von Cannabis, aber der gesamte damit zusammenhängenden Bereich erfassen ließe.

Mein letzter Punkt ist die Antwort auf eine nicht gestellte Frage. Bei den Vorstellungen der Strafrechtswissenschaftler steht in einer deutlich idealisierten Welt beim Strafrecht der Rechtsgüterschutzgedanke sozusagen im Mittelpunkt, und Vorfelddelikte sind per se bemakelt. Damit besteht ein großer Unterschied zu dem, was – auch autoritativ durch das Bundesverfassungsgericht zugerufen – letztlich noch als verfassungsgemäß und legitim angesehen wird. Wir haben auch an anderen Stellen sogenannte Besitzdelikte. Zum Beispiel ist es strafbar, im Vorfeld eines Computerbetrugs ein dafür potenziell geeignetes Programm innezuhaben. Ich kenne in meiner Disziplin keinen Kollegen, der den Tatbestand des § 263a Abs. 3 Strafgesetzbuch als verfassungswidrig erachtet. Die Notwendigkeit eines jeden Vorfeldtatbestandes ist natürlich überprüfungsbedürftig, um die Verfassungsmäßigkeit zu wahren. Meines Erachtens wird das Bundesverfassungsgericht aber auf absehbare Zeit keinen dieser Tatbestände für verfassungswidrig erklären.

Der in unserem Staat, in unserer Rechtsgemeinschaft herrschende gesetzgeberische Gestaltungsspielraum ist weitaus größer als das, was Strafrechtslehrer, die eher der reinen Lehre folgen, für wünschenswert halten.

Prof. em. Dr. iur. Lorenz Böllinger, Dipl.-Psych.: Es handelt sich um eine komplexe Materie, und es zeigt sich immer wieder, dass die Darlegungen jeder Disziplin überzeugend und plausibel wirken. Das macht es schwierig, eine Kongruenz unter den Disziplinen herzustellen. Meine Vorredner berichteten über das Leiden unter diesem Problem und über besonders schlimme Einzelfälle, bei denen tatsächlich Hilfe notwendig ist. Diese Sichtweise zu vertreten, ist sehr ehrenwert. Für die Straf- und Verfassungsrechtler stehen hingegen andere Kriterien – Herr Professor Dr. Duttge sagte es gerade – wie die Wahrung der Grundsätze und der Prinzipien im Vordergrund. Das Strafrecht definiert sich als angewandtes Verfassungsrecht. Es dient nicht nur dem Schutz der Rechtsgüter, der Opfer, sondern auch dem Schutz der Täter vor übermäßigen Eingriffen des Staates und zu starken Einschränkungen der Freiheitsrechte.

Das Verfassungsrecht ist auch immer ein Abwägungsrecht. Es gibt keine Ideale. Wir werden nie eine völlige Eliminierung der Drogen erreichen; dafür wird es keine Lösung geben. Umgekehrt wird es zu keiner extremen Drogenwelle kommen. Wir können auf den Fortschritt der Forschung bauen. Was hat sich in den 20 Jahren seit den Darlegungen des Verfassungsgerichts verändert? Der damalige Forschungsstand war ziemlich mickrig. Das Verfassungsgericht hatte nach der Abwägung von zwei Literaturstellen festgestellt: Non liquet. – Man weiß nicht genau, welche Sichtweise fundierter oder wahrer ist. Der Gesetzgeber hat deswegen nach wie vor einen Dispo-

sitionsspielraum. Eine Kriminalisierung ist möglich, und das Verfassungsgericht kann nicht sagen, es besser zu wissen.

Klarstellen möchte ich, dass die Strafrechtslehrerinnen und -lehrer mit der Resolution keine Legalisierung von Cannabis fordern, sondern eine Enquetekommission, die diese Materien in aller Ruhe sichtet. Wir haben diese Resolution aufgrund einer Voreinschätzung formuliert, die natürlich dahingehend tendiert, dass es nicht funktioniert, wie es jetzt läuft. Prinzipien wie der Gedanke des Freiheitsschutzes wurden dabei einbezogen.

Aus dieser Sicht spielt es keine Rolle, wie schlimm und schädlich Cannabis sein kann. Auch, wenn es noch so schädlich ist, erachten wir das Strafrecht nicht als das geeignete Mittel. Warum? In den 40 Jahren hat sich, mehr als das Verfassungsgericht vor 20 Jahren feststellen konnte, gezeigt, dass diese Droge, aus welchen Gründen auch immer, verfügbar ist. Jeder kann sie sich beschaffen.

Jetzt kommt das Gegenargument der Generalprävention. Die Generalprävention funktioniert. Das ist der Dreh- und Angelpunkt für die Befürworter, die sich hier für eine Prohibition ausgesprochen haben. Ich wende ein, sie funktioniert nicht. Die Droge ist für jeden ohne eine nennenswerte Schwelle verfügbar. Als Beleg dafür kann ich die auch von Herrn Schulz erwähnte Forschung des European Monitoring Centre in Lissabon anführen. Es betreibt europaweit eine solide Forschung, die zeigt, dass sich der Konsum unabhängig von den gesetzlichen Regelungen überall ungefähr auf demselben Niveau befindet. Es handelt sich um eine sehr merkwürdige Erscheinung, aber vielleicht letztlich auch um eine logische Erkenntnis.

Der Konsumlevel ist nicht von der Rigidität oder des konsequenten Vollzugs der Gesetze abhängig. Zuvor wurde erwähnt, wir hätten durchaus ein Vollzugsdefizit. Die Verfolgungspolitik variiert aber von Land zu Land und von Zeit zu Zeit. Von daher gibt es keine klare Systematik. Das Merkwürdige ist jedoch der im Großen und Ganzen gleichbleibende Konsumlevel, wobei es Schwankungen gibt. Diese Schwankungen sind wiederum von Moden abhängig, die sich teilweise über mehrere Länder erstrecken, aber auch in einzelnen Ländern unterschiedlich sein können. Es gibt sozusagen Konjunkturen, wie sie auch beim Alkohol zu beobachten sind. Wir haben die Konjunktur des Komasaufens. Das ist eine Mode, die mit gesetzlichen Regelungen nichts zu tun hat. Diese Moden spielen sich bei den illegalen Drogen genauso ab, und es ist wichtig, in Erinnerung zu behalten, dass die gesetzlichen Regelungen insofern praktisch unwirksam sind.

Dieser Forschung ist ebenfalls klar zu entnehmen, dass es die befürchtete Drogenwelle nicht geben wird. Es handelt sich um eine klassische Dammbrechtheorie, und es wird sich herausstellen, dass wir auch weiterhin damit kein großes Problem haben werden. Ich sehe nach wie vor nicht den bayerischen Biertrinker im Biergarten, der auf Cannabis umsteigt.

(Heiterkeit)

– Es ist eine gewisse Szene, eine spezifische Jugend, eine spezifische Praxis, die sich nicht nennenswert verändern wird. Möglicherweise haben wir auch verschiedene Größen, die einzukalkulieren sind. Einerseits ist das der Neugierkonsum von Ju-

gendlichen, der gerade mit dem Verbotensein zu tun hat. Andererseits haben wir vielleicht tatsächlich Personen, die Angst haben und nicht auf den Schwarzmarkt gehen möchten. Per saldo wird das aber gleich bleiben. Die befürchtete Drogenwelle wird es nicht geben.

Aber, wie gesagt, der entscheidende Grund ist nach wie vor weder die Tatsache, dass es eventuell ein paar mehr Konsumenten geben wird, noch die Tatsache, dass es problematische Einzelfälle von Sucht und schlimmsten Erscheinungsformen gibt, wie sie uns Herr Pütz vor Augen geführt hat. Der berühmte Rechtsphilosoph John Rawls sagte: Worst cases make bad laws, also schlimmste Fälle machen schlechte Gesetze. Man sollte Gesetze nicht an einem schlimmen Einzelfall orientieren, sondern sie für die Durchschnittswerte der Gesellschaft konstruieren.

Mindestens 2,5 Millionen Menschen konsumieren regelmäßig Cannabis. Etwa 5 % bis 7 % – in der Forschung ist das immer wieder ein „harter“ Wert – von ihnen sind keine Problemkonsumenten. 95 % konsumieren Cannabis kontrolliert. Bei Alkohol verhält es sich gleichermaßen. 5 % haben Probleme und werden süchtig, und bei ihnen muss man entsprechend ihrer Sucht bzw. Krankheit psychotherapeutisch, psychopathologisch oder medikamentös vorgehen. Darüber hinaus gibt es auch eine Medikamentenabhängigkeit; das erstreckt sich auf alle problematischen Substanzen. Für mich und für uns Strafrechtler deutet das stark darauf hin, dass es sich möglicherweise nicht um die geniale Lösung handelt, weiterhin auf die Strafverfolgung, auf die Strafbewehrung zu hoffen.

Das Verhältnis im Hinblick auf die Prävention ist, wie gesagt, 9:1. Zuvor wurde gefragt, ob es für das gesamte Bundesgebiet gelten würde. Ich kenne nur diese Gesamtziffer, die man für die einzelnen Länder aufschlüsseln müsste. Diese Ziffern lassen sich aber auf der Homepage des Schildower Kreises, der die Resolution gestartet hat, nachlesen; sie sind erschreckend. Kürzlich habe ich bei einer Bundestagsanhörung auch von einer mit der Prävention befassten Sachverständigen gehört, dass sie unter der Unterfinanzierung litten und vorhandene Erfolg versprechende Präventionskonzepte nicht anwenden könnten, weil ihnen die Mittel fehlten.

Es ist ein Problem der Ressourcenallokation, ob diese Alternativen zum Strafrecht tatsächlich praktiziert werden, sie sind aber vorhanden. Ich habe auch nichts dagegen, dass die Gerichte die Gelegenheit nutzen, die Menschen, die zu ihnen kommen, in entsprechende Angebote zu steuern. Nur, muss das Strafrecht sein? Es gibt andere und besser geeignete Mittel wie die Outreach-Sozialarbeit, die aufsuchende Sozialarbeit, um Problemkonsumenten in die richtigen Bahnen lenken zu können.

Wir haben hervorragende Beispiele, wie so etwas funktionieren kann. Im Grunde haben wir ein Legalisierungsmodell für Heroin. Vielen ist das gar nicht klar. Wir verzeichnen in Deutschland schätzungsweise 160.000 Heroinabhängige, von denen sich der größte Teil in einer Methadonbehandlung befindet. Das ist faktisch ein Legalisierungsprogramm; natürlich aber mit Unschärfen oder Randproblemen, weil der Konsum von Heroin nach wie vor offiziell illegal ist. 80 % der Personen befinden sich in einer Methadonbehandlung, und wir haben einige Tausend in Heroinvergabeprogrammen. Mit diesen Programmen werden ausgezeichnete Erfolge erzielt. Teilneh-

mer sind in eine soziale Reintegration gelangt oder haben therapeutische Angebote annehmen können.

Ein anderes Beispiel für nicht strafrechtliche Mittel ist eine fundierte Aufklärung. Einer der Kollegen erwähnte zuvor, dass die Aufklärung und die gesellschaftliche Thematisierung eine große Rolle spielen. Wir hatten schwerwiegende Tabakprobleme. Diese wurden durch eine intensive und kontinuierliche Aufklärung in der Gesellschaft und eine flankierende verwaltungsrechtliche Regelung gemindert.

Beides sind hervorragende Beispiele dafür, wie so etwas unter Umständen laufen könnte. Aber, ich erinnere noch einmal: Das Parlament müsste in einer Enquete-Kommission oder vergleichbaren Evaluationskommission in aller Ruhe eruieren, was an Forschungsmaterial vorliegt. Danach müsste im Sinne des Verfassungsrechts und unter Berücksichtigung der Freiheitsrechte eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorgenommen werden.

Ich versuche jetzt, konkret auf die Fragen von Herrn Schulz einzugehen. Einige habe ich in meinem Vortrag bereits abgedeckt. Bei den Kleinstkonsumenten sagte ich, dass es sich dabei um ein opferloses Delikt handelt. Es kommt auf die Überwachung an. Das ist eine entscheidende Bedingung auch für die statistischen Werte.

Polizeistrategisch spielt nach meiner Kenntnis aber eine Rolle, dass vielfach auch im kleinen Bereich ermittelt wird, um die Hintermänner zu finden. Das ist eine legitime Polizeistrategie, denn ein Ziel des BtMG ist, die Dealer, die Hintermänner, die Großkopferten zu finden. Die Statistik zeigt jedoch, dass sie nur in relativ wenigen Fällen erwischt werden. Oft werden die Kleinen registriert, und die Großen findet man nicht. Es wird dann mit der Einstellung dieser Fälle argumentiert. Allerdings erfolgt nur in den ersten beiden Fällen problemlos eine Einstellung, und bei wiederholter Auffälligkeit, die gerade im Jugendalter sehr wahrscheinlich ist, kommt es zu einer Stigmatisierung, die mit höherer Wahrscheinlichkeit zum Schiefgelaufen des weiteren Lebensweges führt, als bei jemandem, der aufgrund seiner sozialen Verhältnisse nicht so leicht auffällig wird.

Was kann eine solche Resolution oder Entscheidung des Rechtsausschusses bezwecken? Der Landesgesetzgeber hat die Möglichkeit, zum Beispiel über den Bundesrat Gesetzesinitiativen in die Wege zu leiten oder die Enquetekommission zu unterstützen. Das wäre ein sinnvolles Zwischenziel in der Arbeit, wie Sie hier von Ihnen geleistet wird.

Herr Hammerschlag legte dar, die Preise auf dem Schwarzmarkt erhöhten sich bei einer Legalisierung erheblich. Meines Erachtens ist das zu viel Spekulation, und auch das müsste eine Kommission eruieren. Gleichwohl wird die Auswertung der Experimente in Colorado und in Uruguay sicher fundiert aufzeigen, ob das der Fall sein wird.

Mit Schwarzmarktresten ist aber auf jeden Fall zu rechnen. Ein Schwarzmarkt für Medikamente, Zigaretten, Tabak oder Alkohol lässt sich nicht verhindern, und auch im Sinne des Abwägungsrechts muss mit solchen Restrisiken oder Restproblemen gerechnet werden. Dabei gilt es allerdings, den Freiheitsgedanken und die Tatsache,

dass „nur“ – in Anführungszeichen – 5 % schwerwiegende Probleme mit dieser Substanz haben, immer wieder im Blick zu behalten.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Wir hatten ursprünglich 90 Minuten für diese Anhörung vorgesehen und haben uns jetzt mehr als zwei Stunden mit dem Thema befasst. Mir liegt noch eine Wortmeldung vor. Könnten wir die Anhörung danach schließen? Wir haben viele Standpunkte gehört, und ich glaube, das Bild ist klar geworden. – Herr Schulz, bitte!

Dietmar Schulz (PIRATEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Herr Hammerschlag, ich danke Ihnen für Ihre Aussage in Bezug auf das Scheitern bzw. Nichtscheitern der Präventionsmaßnahmen und die Kriminalisierung des Konsums, dass aufgrund der bei der Praxis bei Kindern und Jugendlichen festzustellenden Steigerungsraten Handlungsbedarf bestehe, weil es sehr viele Kinder gibt, um die sich keiner kümmert. Den Antworten von Frau Mayr und Herrn Pütz konnte ich ähnliche Tendenzen vernehmen.

Eine Kriminalisierung des Konsums ist bei Kindern wegen deren Strafunmündigkeit nicht gegeben. Sind diesbezüglich hingegen bei Jugendlichen und Erwachsenen im Hinblick auf die anderweitigen therapeutischen und vor allem präventiven Maßnahmen außerhalb der Strafverfahren nicht gerade die gesellschaftlichen Präventionsmaßnahmen zu steigern? Müsste demgegenüber die Kriminalisierung des Konsums auch angesichts des Absinkens des Strafverfolgungsdrucks – immer weniger Personal und immer weniger verfolgbare Fälle usw. – nicht als gescheitert angesehen werden? Kann das Strafrecht aus Sicht der Praxis das richtige Präventionsmittel sein, um diesem gesellschaftlichen Phänomen und der Problematik Herr zu werden?

Diese Fragen richten sich an Frau Mayr und Herrn Pütz; Herr Hammerschlag hatte seine Antwort leider nicht auf die Prävention im Übrigen bezogen. Ich hätte deshalb gerne noch einmal ein klares Statement.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Wir hatten uns eigentlich auf die letzte Wortmeldung verständigt. Jetzt haben wir noch Fragen. Für eine kurze Beantwortung wäre ich dankbar. – Wer von Ihnen möchte als Erster? Bitte!

LOStA Helmut Hammerschlag (Staatsanwaltschaft Aachen): Ich würde auf Herrn Professor Dr. Duttge verweisen, der überzeugend erklärt hat, dass die Strafverfolgung zum Gesamtsystem der Prävention gehört. Meines Erachtens ist dieser Teil der Prävention auch erfolgreich. Natürlich gebe ich Ihnen aber recht, dass andere Präventionsmaßnahmen deswegen nicht wegfallen sollen. Das habe ich auch nie behauptet. Ich meine, die Strafverfolgung ist ein wesentlicher und wirksamer Bestandteil der Präventionsmaßnahmen.

OStAin Barbara Mayr (Staatsanwaltschaft Wuppertal): Ich habe hierzu nichts zu sagen.

RiA Edwin Pütz (Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Düsseldorf): Nur auf Prävention zu setzen, würde ins Leere laufen. Das Gesamtsystem ist entscheidend, und wir kennen die Zahl derer nicht, die aufgrund der kriminalpräventiven Wirkung des Strafgesetzes erst gar nicht zu Drogen gegriffen haben.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank für Ihre Antworten. – Sämtliche Darlegungen werden in einem Protokoll erfasst und vom Rechtsausschuss ausgewertet. Sobald das Protokoll vorliegt, werden wir das Thema erneut aufrufen und entscheiden, wie wir mit dem Antrag der Piraten verfahren.

Ich danke Ihnen herzlich und darf Ihnen einen guten Nachhauseweg wünschen!

2 **Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5413

In Verbindung mit:

Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4155

APr 16/594

– abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Dr. Robert Orth erinnert an die mehrfache Befassung des Ausschusses mit den Gesetzentwürfen und die heutige Vereinbarung der abschließenden Beratung. Die Abstimmung erfolge auf Basis der beiden Gesetzentwürfe, da keine Änderungsanträge vorlägen.

Dietmar Schulz (PIRATEN) wendet ein, über die vorherige Bitte auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes sei nicht abgestimmt worden. Wenn es eines förmlichen Antrags bedürfe, werde dieser hiermit gestellt.

Vorsitzender Dr. Robert Orth verweist auf die Redebeiträge zu den Anmerkungen des Abgeordneten Schulz zu Beginn der Sitzung. Gegen die Feststellung, es sei kein Antrag auf Änderung der Tagesordnung eingebracht worden, habe sich kein Widerspruch erhoben. Eine Abstimmung sei somit nicht notwendig. Die Mehrheit des Ausschusses spreche sich offensichtlich nicht dagegen aus, zu votieren. – Weitere Wortmeldungen lägen jetzt nicht vor.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 16/4155 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und der Piratenfraktion gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5413 wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU und der FDP bei Stimmenthaltung der Piratenfraktion angenommen.

3 **Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Meldeauflagen als polizeiliche Standardmaßnahme)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5038

In Verbindung mit:

Fußball vor Gewalt schützen – Straftäter endlich wirksam ausschließen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/4820

Entschließungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4896

APr 16/655

Jens Kamieth (CDU) weist auf den Gedanken des Innenministers hin, dass eine andere Rechtsgrundlage als die bisherige offenbar vorstellbar sei. Die CDU habe daraufhin die Aufnahme eines § 10a PolG NRW ins Spiel gebracht, den auch die Sachverständigen mehr oder weniger einhellig befürworteten. Um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf werde gebeten.

Der Antrag der FDP sei nicht hinreichend konkret. Aus diesem Grund werde mit Stimmenthaltung votiert. Den Antrag der Piraten lehne die CDU ab.

Dirk Wedel (FDP) vertritt den Standpunkt, der Anhörung zufolge handele es sich mehr um eine Frage der Regelungstechnik als des materiellen Inhalts, Fallgruppen aus der Generalklausel in einzelnen Normen festzulegen oder nicht. Die Gefährdungsansprache habe in diesem Zusammenhang zu Recht Erwähnung gefunden, und die Gegenüberstellung der Struktur der Polizeigesetze von NRW und Rheinland-Pfalz verdeutliche die unterschiedliche Regelungstechnik.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bedürfe es keiner spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Bei den Sachverständigen bestehe Konsens, dass die derzeitige Rechtslage in der Praxis keine Probleme bereite. Bei dem Gesetzentwurf werde daher mit Stimmenthaltung votiert.

Der Antrag der Piraten werde als nicht zielführend erachtet und deshalb abgelehnt. Zum Beispiel müsste gemäß II. 6 des Antrags das Prinzip in dubio pro reo auch für die Ermittlungen sowie die Datenerfassung, -weiterleitung und -auswertung rund um den Fußball gelten. Das offenbare ein grundlegendes Missverständnis dieses Prinzips, denn es setze eine Sachverhaltsaufklärung voraus und werde angewandt, wenn nach einer abgeschlossenen Beweiswürdigung noch Zweifel verblieben. Eine Anwendung auf Ermittlungsverfahren schlosse bestimmte Ermittlungen aus, weil sie unter Umständen ergebnislos verlaufen könnten.

Thomas Stotko (SPD) zeigt sich verwundert über das angekündigte Abstimmungsverhalten der FDP zu dem Gesetzentwurf, spricht: mit Enthaltung zu votieren, obschon Dirk Wedel selbst anführe, alle Sachverständigen sprächen sich gegen eine spezialgesetzliche Norm aus.

Die Anhörung habe ergeben, dass die vorhandenen Regelungen ausreichen, um dem Problem Herr zu werden. Es bedürfe daher weder neuer Gesetze noch beispielsweise neuer Hunde.

Es gelte, dem Phänomen insgesamt entgegenzutreten. Erfreulicherweise hätten der Rechtsausschuss und der Innenausschuss fraktionsübergreifend formuliert, dass generell keine Gewalt und erst recht nicht im Fußball stattfinden dürfe. Dieses Signal müsse an alle gesendet werden. Der Gesetzentwurf und die Anträge würden daher abgelehnt.

Monika Düker (GRÜNE) vermisst eine nachvollziehbare Begründung für die Einführung einer spezialgesetzlichen Regelung. Die Thematik sei über die Generalklausel gedeckt, und es finde eine vernünftige Anwendung statt. Wenn alle auf der Generalklausel basierenden polizeilichen Maßnahmen im Polizeigesetz einzeln verankert werden sollten, würde das eine „ziemlich dicke Angelegenheit“. Dem Gesetzentwurf und den Anträgen werde aus den genannten Gründen nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 17/5038 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP abgelehnt.

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 16/4820 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der CDU abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der Piraten Drucksache 16/4896 wird mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP gegen die Stimmen der Piratenfraktion abgelehnt.

4 Bericht über den Stand der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) (Bericht der Landesregierung beantragt von der CDU-Fraktion, siehe Anlage)

Vorlage 16/2523

Peter Biesenbach (CDU) nimmt Bezug auf Seite 4 des Berichts, wonach bei der Erstellung der Planungen nicht nur die Verwaltungen der jeweiligen Organisationen, sondern auch die Personal-, Richter- und Schwerbehindertenvertretungen sowie die Mitarbeiter beteiligt würden. Ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang finde eine Beteiligung statt?

Des Weiteren bedinge die Umsetzung des Gesetzes im Einführungszeitraum möglicherweise einen personellen Mehrbedarf. Könnte dieser Bedarf beziffert werden? Für welchen Zeitpunkt seien die Stellen vorgesehen? Lügen Gutachten aus anderen Bundesländern zum Personalumfang vor?

In der Ausschusssitzung in Bad Münstereifel sei offenbar mitgeteilt worden, für Schulungen stünden keine Mittel zur Verfügung. Inwieweit sei das der Fall?

Wahrscheinlich sei in einem bestimmten Zeitraum der Einsatz des alten und des neuen Systems parallel erforderlich. Für das neue System würden IT-Spezialisten abgezogen. Welche Überlegungen gebe es diesbezüglich seitens des Ministeriums?

Dirk Wedel (FDP) bittet um Darlegung des Zeithorizonts des für die Umsetzungsmaßnahmen geplanten Masterplans. Der Bericht erwähne zudem die Planungen der Einführungsreihenfolge bei den Gerichten und die Pilotierungsprojekte. Stehe diese Einführungsreihenfolge bereits fest? Wer sei für die Pilotierungen vorgesehen, und wann sollten diese stattfinden?

Bei der Justiz erfolgten nahezu permanent Neubauplanungen, wie zum Beispiel derzeit in Gummersbach und Werl. Wie wirke sich eine Veranschlagung von 10 % weniger Bürofläche auf das Raumprogramm aus? Im Hinblick auf die Angemessenheit der Unterbringung seien die Quadratmeterzahlen von Interesse.

Sven Wolf (SPD) erkundigt sich nach der Technik zum Lesen der elektronischen Akten. Sei bei den Modulen und Lesegeräten die Verwendung eines Stiftes vorgesehen? Ließen sich in der elektronischen Akte Vermerke anbringen?

Staatssekretär Karl-Heinz Krems (JM) bezieht zu den verschiedenen Fragen Stellung. Die Beteiligung der Haupttrichterräte und des Hauptpersonalrats orientiere sich am Landespersonalvertretungsgesetz. In der jetzigen Phase der frühen Information erfolge eine Beteiligung der Personalvertretungen über die Entsendung einzelner Mitglieder in verschiedene Gremien. Darüber hinaus würden bei dem Vorliegen sogenannter harter Beteiligungsfakten entsprechende Mitbestimmungsverfahren durchgeführt. Einige Verfahren zu Personalentscheidungen, die der Bericht im Zu-

sammenhang mit der Installation des zentralen IT-Dienstleisters in Köln erwähne, seien eingeleitet bzw. bereits abgeschlossen.

Im Hinblick auf den personellen Mehrbedarf hätten alle Bundesländer auf Vorschlag von Nordrhein-Westfalen die Einholung eines zweiten Gutachtens verabredet. In einem ersten Gutachten seien die finanziellen Bedarfe im Zusammenhang mit der bundesweit vorgesehenen Einführung der elektronischen Akte grob abgeschätzt worden. Auf der Basis dieser Abschätzung sei in den Ergänzungsvorlagen zum Haushalt 2015 eine Mitteleinstellung erfolgt.

Dem Vorschlag entsprechend solle jetzt für die personellen Auswirkungen in der Einführungszeit eine Abschätzung der Mehrbedarfe vorgenommen werden. Das Ergebnis werde im I. Quartal 2015 erwartet. Es zeige, zu welchem Zeitpunkt des Prozesses die Mehrbedarfe entstünden, die dann bei den Haushaltsverhandlungen angemeldet würden. Über Gutachten aus anderen Ländern sei nichts bekannt; die Abschätzung der Mehrbedarfe basiere auf einer bundesweiten Verabredung.

Die für Schulungen erforderlichen Mittel seien Gegenstand der für alle Bundesländer durchgeführten Kostenabschätzung. In einer ersten Tranche seien sie bei den für das Jahr 2015 zusätzlich gewährten Mitteln eingerechnet. Der Schulungsbedarf steige mit dem Näherrücken des Zeitpunkts der flächendeckenden Einführung des Systems. Entsprechend mehr Mittel seien aber in der Planung vorgesehen.

Der Masterplan werde zur Umsetzung der Kostenschätzungen sowohl für die Sachmittel als auch für das Personal auf Landesebene entwickelt. Die Kostenschätzungen würden dabei heruntergebrochen. Nach dem Vorliegen der Abschätzung des Personalmehrbedarfs lasse sich der Masterplan erstellen. Bei den Beratungen des Haushalts 2016 durch die Landesregierung solle er als Grundlage dienen.

Zu den Pilotierungsprojekten würden mit dem Geschäftsbereich und dem zentralen IT-Dienstleister noch Gespräche geführt, denn bislang gebe es nur erste Überlegungen. Zunächst werde sicher mit kleinen Projekten begonnen. Schritt für Schritt erfolge dann ein Heranwagen an größere Projekte und eine Ausweitung auf alle Gerichtsbarkeiten.

Bei dem Parallelverfahren seien verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Mit Papierakten begonnene Verfahren würden als solche zu Ende geführt. Allerdings werde in den Piloten ab einem bestimmten Stichtag und nach der flächendeckenden Einführung mit der elektronischen Akte parallel gearbeitet, sodass ein Prozess des Abbaus von mit Papierakten geführten Verfahren stattfinde. Sowohl bei den Piloten als auch bei der flächendeckenden Einführung müsse das jeweilige Gericht aber technisch komplett umgestellt sein, um dort die sicheren Verfahren für die elektronische Akte durchführen zu können. An diesem Punkt lasse sich mit den parallelen Verfahren beginnen.

Die Neubauprojekte in Werl und Gummersbach seien hoffentlich noch vor der Einführung der elektronischen Akte abgeschlossen. Bei Bauprojekten, die hingegen nach der Einführung der elektronischen Akte fertiggestellt würden, seien die neuen Büro- und Archivflächen allerdings bei der Planung zu berücksichtigen. Nach der derzeitigen Abschätzung reduziere sich die Bürofläche um 10 % pro Arbeitszimmer.

Das lasse sich auf den nicht mehr vorhandenen Platzbedarf für beispielsweise Aktenregale zurückführen; eine Fläche, die auch jetzt nicht als Luft zur Verfügung stehe. Eine Vergrößerung werde durch das Entfernen der Aktenböcke und Regale nicht erreicht, sondern es bleibe es bei der gewohnten Zimmergröße, allerdings stünden weniger Möbel in den Zimmern.

Der große Effekt werde im Bereich der Archive und Geschäftsstellen erzielt. Insbesondere in den Amtsgerichten könnten in den Bereichen, in denen große Mengen von Akten aufbewahrt würden, mit einem Umschlag der Verfahren relativ schnell nach der Einführung der flächendeckenden elektronischen Akte dementsprechende Kapazitäten freigesetzt werden.

Aussagen zur technischen Ausstattung der einzelnen Arbeitsplätze im Jahr 2018 oder 2020 wären verfehlt, denn die Technik überrasche halbjährlich mit neuen und komfortableren Entwicklungen. Inzwischen existierten E-Book-Reader im DIN-A4-Format und mit einer Technik, die mit einem speziellen Stift Notizen ermögliche. Es werde aber auch am Bildschirm und am Computer Möglichkeiten der Bearbeitung geben, die von virtuellen gelben Klebezetteln bis zum Anbringen von Verfügungen reichten.

5 Zentral-Gericht für Hooligans? (Bericht der Landesregierung beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage)

Vorlage 16/2517

Dirk Wedel (FDP) spricht den Bericht des Kölner „Express“ an. Ein energisches Dementi zu den beiden Zitaten sähe anders aus als die Formulierung in dem Bericht der Landesregierung, wonach die Einrichtung eines Zentralgerichts für Hooligans nicht Bestandteil des Vorschlags der Arbeitsgruppe sei und von Herrn Minister Jäger auch nicht verfolgt werde. Erkundigungen zufolge habe der Herr Minister auf der Veranstaltung der Verwaltungsrichtervereinigung eine solche Forderung erhoben. Sei dies tatsächlich der Fall gewesen? Welche Auffassung vertrete die Landesregierung zu der in dem Artikel zitierten Verurteilungswahrscheinlichkeit?

Die Begründung, heute nicht näher auf die Details des Konzepts eingehen zu können, weil es der JuMiKo noch zur Erörterung vorliege, werde als nicht schlüssig erachtet. Welche verfassungsrechtlichen Gründe hinderten an der Beantwortung dieser Frage? Das Konzept habe den Rechtskreis der Landesregierung schon lange verlassen, insofern sei die Bezugnahme auf beispielsweise Arkanbereiche nicht mehr möglich. Herr Minister Jäger gehe mit dem Konzept an die Öffentlichkeit, und die Landesregierung könne sich offensichtlich der Presse gegenüber erklären. Um eine Darstellung der Inhalte des Konzepts und die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen werde daher gebeten.

Glücklicherweise beherrsche die Landesregierung die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes und nehme letztlich von der Forderung Abstand, die Herr Minister Jäger erhoben haben solle.

Justizminister Thomas Kutschaty teilt mit, bei der Veranstaltung in Köln eine Forderung nach einem zentralen Hooligangericht für Deutschland oder Nordrhein-Westfalen so nicht wahrgenommen zu haben.

Intensivtäter im Fußballbereich zögen als Gewalttouristen von Spielort zu Spielort. Wie sei dieses Problem in den Griff zu bekommen? Mit welchen Maßnahmen lasse sich dieses Verhalten sanktionieren? Der Hintergrund der vorliegenden und abzustimmenden Idee sei, die Mehrfachauffälligkeit der Täter, die sich nicht nur bei Heimspielen des Vereins, sondern auch bei Auswärtsspielen präsentierten, in der polizeilichen Arbeit sämtlicher Länder zu dokumentieren. Die Abstimmung in der morgen und übermorgen stattfindenden Innenministerkonferenz sei deshalb wichtig, weil eine Bündelung der Daten und Informationen zu den auf polizeilicher Ebene laufenden Verfahren gegen Intensivtäter beabsichtigt sei.

Die Information, dass eine Vielzahl von Auffälligkeiten bestehe, solle dann an eine Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, die über den Umgang mit diesen Verfahren und Erkenntnissen entscheide. In einzelnen Fällen biete es sich an, solche Verfahren zu bündeln. Bei Tätergruppen gebe es wiederum Argumente für eine Verhandlung gemeinsam mit anderen Angeklagten an den verschiedenen Stadien-

standortgerichten. Die Festlegung, wo Anklage erhoben werde, solle der Staatsanwaltschaft obliegen.

Neu sei die erweiterte Koordinierungsarbeit bei der Polizei, um die Erkennbarkeit von Intensivtäterstrukturen deutlicher darzustellen. Eine gelungene Umsetzung würde einen erheblichen Fortschritt bei der Kriminalitätsbekämpfung in und um die Stadien bedeuten. Vor der Bekanntgabe von Details bedürfe es allerdings der abschließenden Beratung durch die Innenministerkonferenz.

Dietmar Schulz (PIRATEN) ist der Ansicht, entgegen dem Bericht des „Express“ habe sich keine Forderung dargestellt. Allerdings könne unterstrichen werden, dass Herr Minister Jäger in seinem Referat durchaus konkrete Überlegungen im Hinblick auf ein zentrales Hooligan-Gericht bzw. ein Zentralgericht für Fußballstraftäter angestellt habe.

Gleichwohl habe Herr Justizminister dankenswerterweise zumindest für das Justizministerium indirekt klargestellt, dass dieses vorbehaltlich der weiteren konzeptionellen Ausarbeitung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Einrichtung eines zentralen Gerichts oder einer zentralen Stelle für unwahrscheinlich halte. Zudem könnten die Tatortprinzipien auch nicht kurzerhand über Bord geworfen werden.

Im Anschluss an den offiziellen Teil der Veranstaltung in Köln hätten durchaus einige Teilnehmer eine mögliche Ausgestaltung diskutiert für den Fall, eine derartige Überlegung würde weiter verfolgt. Die Aussage, davon wäre nicht die Rede gewesen, dürfe deshalb so nicht im Raum stehen bleiben.

6 Wie schützt die Landesregierung die Grundrechte der Bürger vor der PKW-Maut? (Bericht der Landesregierung beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage)

Vorlage 16/2518

Dirk Wedel (FDP) erkundigt sich im Hinblick auf das beginnende Gesetzgebungsverfahren, ob die Landesregierung zum Beispiel die Einbringung einer Stellungnahme im Bundesrat plane. Wenn Einwendungen erhoben würden, könnte dieses Thema durchaus vorgebracht werden.

Justizminister Thomas Kutschaty teilt mit, die Landesregierung werde sich in diesem Verfahren einbringen und Bedenken deutlich vortragen.

**7 Bericht der Vollzugskommission des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse ihrer Besuche in Vollzugseinrichtungen
Jahresbericht 2013/2014**

Bericht des Vorsitzenden der Vollzugskommission

Vorlage 16/2504

In Verbindung mit:

Informationsreise der Vollzugskommission des Rechtsausschusses in die Penitentiaire Inrichting (PI) Limburg Zuid (Sittard/Niederlande) am 25.08.2014

Bericht des Vorsitzenden der Vollzugskommission

Vorlage 16/2249

Dirk Wedel (FDP) trägt in seiner Funktion als Vorsitzender der Vollzugskommission wie folgt vor:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Minister! In meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Vollzugskommission berichte ich Ihnen hiermit zum zweiten Mal über deren Arbeit.

Es liegt Ihnen der Bericht für die Jahre 2013/2014 vor. In dieser Zeit wurden – wie das üblich ist – wieder eine Reihe von Vollzugseinrichtungen besucht. Schon bei der Planung der Besuche hat die Kommission besonderen Wert darauf gelegt, dass Erkenntnisse über möglichst viele verschiedene Vollzugsformen und Vollzugsarten gewonnen werden konnten.

Mit der JVA Wuppertal-Ronsdorf widmete sich die Kommission zunächst dem Jugendstrafvollzug. Der anschließende Besuch der JVA Werl bot Gelegenheit, sich neben dem geschlossenen Vollzug für männliche Straftäter intensiv über die Neuordnung der Sicherungsverwahrung in NRW zu informieren. Die JVA Gelsenkirchen gewährte Einblicke in eine Anstalt mit Männer- und Frauenvollzug, auch offenen Vollzug an Frauen. Die JVA Attendorn als Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges für männliche Gefangene rundete das Bild schließlich ab.

Damit ließ die Kommission es aber nicht bewenden. Die Grundsätze für die Arbeit der Kommission, die sie auch noch einmal in den Anlagen zu dem Bericht finden, sehen ausdrücklich auch die Information über Systeme und Entwicklungstendenzen im Vollzug der Freiheitsstrafe und ihrer Alternativen in anderen Bundesländern und im Ausland vor. Das war Anlass, mit dem Gefängnis „De Geerhorst“ in Sittard als Teil der Penitentiaire Inrichting Limburg Zuid auch einmal eine Vollzugseinrichtung im Ausland zu besuchen, soweit ich weiß, zum ersten Mal in der Geschichte der Vollzugskommission.

Wegen der räumlichen Nähe zu NRW war der damit verbundene Aufwand nicht sehr viel größer als bei den normalen Anstaltsbesuchen. Umso interessanter war es – und da stimmen mir die hier anwesenden Kolleginnen und Kollegen, die dabei waren, sicher zu – einmal einen anderen Blick auf die Organisation und das Tagesgeschäft des Vollzuges zu bekommen. Auch über die im Nachbarland gewonnenen Erkenntnisse liegt Ihnen mit der Vorlage 16/2249 ein Bericht vor.

Ich möchte es Ihnen ersparen, Sie mit den vielen Einzelheiten über die Besuche zu konfrontieren. Anhand der vorliegenden umfangreichen Unterlagen können Sie sich bei Bedarf selbst tiefergehend mit dem einen oder anderen Gegenstand beschäftigen. Ich beschränke mich deshalb darauf, nur einige Punkte aufzugreifen, die bei unseren Besuchen häufiger angesprochen wurden:

Zunehmend Probleme bereiten im „Normalvollzug“ psychisch auffällige oder kranke Inhaftierte. Zwar gibt es im Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg seit 2006 eine psychiatrische Abteilung, es gibt aber zunehmend auch Fälle, in denen die Einweisung von Gefangenen in die geschlossene Psychiatrie angezeigt wäre. Unzweifelhaft ist, dass der Umgang mit diesen Personen die Bediensteten – insbesondere die des allgemeinen Vollzugsdienstes – vor große Aufgaben und Probleme stellt. Sie haben fast täglich unmittelbar mit diesen Personen zu tun und sind mit ihren Verhaltensauffälligkeiten konfrontiert. Darauf sind die Bediensteten nicht genügend vorbereitet. Hier muss bei der Aus- und Weiterbildung des Personals entsprechend angesetzt werden.

Ein weiterer Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Rekrutierung von Personal in den Justizvollzugsanstalten. Insbesondere die Personalräte haben auf dieses Problem immer wieder hingewiesen. Schwierigkeiten bereitet nach ihren Angaben nicht die Anzahl der Bewerber. Es gibt immer noch genügend Menschen, die sich für eine Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt interessieren. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass in den Auswahlverfahren im Ergebnis nur wenige Bewerber übrig blieben, die über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügten. Es sei dann ernüchternd, festzustellen, dass Bewerberinnen und Bewerber am Ende der Verfahren das Einstellungsangebot nicht annähmen, weil sie in ihrer neuen Tätigkeit weniger Geld verdienten als im angestammten Arbeitsverhältnis. Verantwortlich dafür sei unter anderem die Umstellung von Besoldungsdienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen in der Besoldung. Sie benachteilige insbesondere Berufsanfänger.

Es wurde vorgeschlagen, eine angemessene Anhebung der Anwärtersonderzuschläge vorzunehmen. Das Justizministerium sollte diesen Vorschlag prüfen, wenn das zu einer Verbesserung beiträgt und hilft, Anwärterinnen und Anwärter mit ausreichender Berufs- und Lebenserfahrung zu finden.

Ich komme nun noch zu einem anderen Thema, nämlich der Vollzugsform „offener Vollzug“. Bei dem Besuch in der JVA Attendorn konnte die Kommission sich davon überzeugen, dass in dieser Anstalt ein großer Teil, nämlich ein Drittel der im offenen Vollzug belegbaren Haftplätze, unbelegt war. Wir wissen alle, dass die Belegung der Justizvollzugsanstalten insgesamt rückläufig ist. Bei einer Auslastung von ein wenig mehr als 80 % kann von einer Überbelegung im Strafvollzug keine

Rede mehr sein. Sehr erfreulich ist, dass sich das Problem der Mehrfachbelegung von Hafträumen, das bereits zu verfassungswidrigen Zuständen geführt hatte, durch den Rückgang inzwischen weitgehend erledigt hat. Auch, wenn demnächst auf die Festlegung einer Regelvollzugsform verzichtet wird, sollte geprüft werden, wie die vorhandenen Kapazitäten im offenen Vollzug – insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung – besser genutzt werden können.

Ich möchte noch einen Punkt nennen, der bei dem Besuch der Anstalt in den Niederlanden besonders auffiel. Niemanden wird es wundern, dass in einem Land, in dem traditionell Händler und Kaufleute zu Hause sind, die betriebswirtschaftliche Betrachtung von Zuständen und Abläufen im Vordergrund steht. Die Leitung einer Vollzugseinrichtung wird dort deshalb auch in erster Linie als Managementfunktion verstanden, in der betriebswirtschaftliches Denken im Vordergrund steht. Juristen und Vollzugsexperten kommen auf der Leitungsebene hinzu, damit auch der fachliche Bereich abgedeckt ist. Das betriebswirtschaftliche Denken schlägt sich auch nieder in einer einfachen und kostensparenden Bauweise, die die Kommission dort besichtigen konnte. Ein sogenanntes „Stoppflicht-Modell“ wird als landeseinheitliches „Progressions-Modell“ in allen Anstalten der Niederlande praktiziert.

Vonseiten der Gesprächspartner wurde großes Interesse an einer grenzüberschreitenden nachbarschaftlichen Zusammenarbeit zwischen niederländischen Vollzugseinrichtungen und denen des Landes NRW geäußert. Dieser Wunsch wurde bereits an unser Justizministerium weitergeleitet.

Die Vollzugskommission hat sich vorgenommen, sich auch im nächsten Jahr über den Strafvollzug in einem anderen Bundesland und im Ausland weiter zu informieren. Dazu gibt es bereits konkrete Überlegungen. Über die Ergebnisse werde ich Sie dann, wie gewohnt, in Kenntnis setzen.

Zum Schluss möchte ich mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die am Gelingen der Arbeit der Kommission im Berichtszeitraum beigetragen haben. Das sind zunächst die Mitglieder der Kommission, die die Arbeit engagiert begleitet und vertrauensvoll zusammengearbeitet haben. Das sind aber auch die Vertreterinnen und Vertreter des Justizministeriums, für die ich stellvertretend Herrn Schenkelberg namentlich erwähnen möchte, die die Arbeit der Kommission nach besten Kräften unterstützt und gefördert haben. Nicht vergessen möchte ich die Landtagsverwaltung, namentlich Herrn Wahlenberg, der der Kommission sachkundig assistiert und vieles vor- und nachbereitet hat.

Mein Dank gilt aber auch den vielen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern in den besuchten Einrichtungen. Sie haben durch ihren offenen Umgang mit der Kommission dazu beigetragen, das Problembewusstsein zu schärfen.

Eines ist mir aber besonders wichtig, und ich gehe davon aus, ich spreche nun für alle Kolleginnen und Kollegen der Kommission: Besonders danken möchte ich den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Justizvollzugseinrichtungen unseres Landes. Egal, ob sie in den Verwaltungen der Anstalten, im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst, in den Fachdiensten oder den seelsorgerischen Diensten arbeiten – ohne ihren besonderen Einsatz an vorderster Front, der nicht leicht

ist, könnten die vielen Aufgaben im Strafvollzug nicht erfüllt werden. Sie verdienen nicht nur Dank, sondern besondere Anerkennung und Respekt.

Ihnen danke ich für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit. Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, stehen ich und die Kolleginnen und Kollegen der Vollzugskommission Ihnen gerne hier und heute zur Verfügung. Vielen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzender Dr. Robert Orth dankt im Namen aller Ausschussmitglieder der Vollzugskommission für diese wichtige und auch praxisrelevante Arbeit, denn viele Probleme, auch für einzelne Inhaftierte, könnten so auf dem kleinen Dienstweg gelöst werden.

8 Verschiedenes

Vorsitzender Dr. Robert Orth weist darauf hin, dass die kommende Sitzung des Rechtsausschusses für den 21. Januar 2015 geplant sei.

gez. Dr. Robert Orth
Vorsitzender

2 Anlagen

26.01.2015/28.01.2015

350



Angela Frankenhauser, Referentin der CDU-Landtagsfraktion NRW
Platz des Landtags 1 - 40221 Düsseldorf

Angela Frankenhauser
Referentin für den Bereich
Arbeit, Gesundheit und Soziales

An den Vorsitzenden
des Rechtsausschusses

18.11.2014

Dr. Robert Orth

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Auftrag von Herrn Kamieth beantrage ich für die nächste ordentliche Ausschusssitzung am 10.12.2014 einen

Bericht über den Stand der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV).

Der Bundesgesetzgeber will, dass der ERV bis zum Jahr 2022 flächendeckend im Bundesgebiet verpflichtend eingeführt wird.

Hierfür soll zum 1.1.2018 bundesweit der fakultative ERV eröffnet werden.

Die Länder können im Zeitraum vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2021 für ihren Bereich jeweils zum Jahresbeginn durch Rechtsverordnung die Einführung des obligatorischen ERV gerichtsbarkeitsweise anordnen.

Spätestens zum 1.1.2022 wird bundesweit der obligatorische ERV flächendeckend eingeführt sein.

Vor diesem Hintergrund möge das zuständige Ministerium bitte berichten:

1. Welche Systeme bei der Umsetzung des ERV eingesetzt werden sollen?
2. Welche Lösungen es im Hinblick auf datenrechtliche Probleme (Nachvollziehbarkeit sämtlicher Bearbeitungen an den Akten, einschließlich der Bearbeitungszeiten etc.) gibt?

3. Wie soll die Frage der Datenhoheit geregelt werden und wo soll der Server platziert werden?
4. Ist es richtig, dass für neue Gebäudeplanungen bereits bis zu 50 Prozent weniger Archivfläche und bis zu 15 Prozent weniger Bürofläche als in den aktuellen Raumprogrammen ausgewiesen sind? - Falls ja, auf welche Berechnungen stützen sich die Erwartungen von Kürzungen in dieser Höhe?
5. Wie soll die personalintensive Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem vorhandenen defizitären Personalbestand geleistet werden?
6. In welcher Größenordnung wird ein Personalabbau im Unterstützungsbereich nach erfolgreicher Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zum Jahr 2025 geplant?
7. Gibt es bereits Überlegungen, wie dieser Stellenabbau von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialverträglich gestaltet werden soll?
8. Wie hoch setzt das Ministerium die Kosten für die Umsetzung des ERV an und wie erklärt sich vor dem Hintergrund eines derartig weitreichenden Umstellungsprozesses die Reduzierung des Haushaltsansatzes um 2,707 Mio. € in Kapitel 04 020 Titelgruppe 60?

Mit freundlichen Grüßen

Angela Frankenhauser



Dirk Wedel

Richter am Landgericht a.D.
Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
Sprecher für Rechtspolitik der FDP-Landtagsfraktion

Herrn
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Dr. Robert Orth MdL

- im Hause -

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 884-4453
Fax: (0211) 884-3653
E-Mail: dirk.wedel@landtag.nrw.de
Düsseldorf, 27.11.2014

*nachrichtlich: Herrn Sascha Symalla,
Ausschussassistent*

**Beantragung von Tagesordnungspunkten für die Sitzung des Rechtsausschusses
am 10. Dezember 2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die o.g. Sitzung des Rechtsausschusses beantrage ich im Namen der FDP-Fraktion
folgende Tagesordnungspunkte:

Zentral-Gericht für Hooligans?

Medienberichten zufolge plant Minister Jäger auf der am 11. Dezember in Köln stattfindenden Innenministerkonferenz vorzuschlagen, dass Strafverfahren von Gewalttätern im Fußball, die denselben Täter betreffen, künftig an einer Stelle bearbeitet werden. Ziel sei es, ein umfassendes Bild von einem Gewalttäter zu bekommen und so letztlich eine erfolgreiche Strafverfolgung zu erreichen. Nach einem Bericht des Kölner Express vom 22. November 2014 präsentierte der Innenminister nun bei der Mitgliederversammlung der Verwaltungsrichtervereinigung NRW in Köln einen gemeinsamen mit Justizminister Kutschaty ausgearbeiteten Plan für ein Zentral-Gericht für Hooligans. Dort sollten dann Richter speziell für Fälle von Gewalt in und um die Fußballstadien zuständig sein. Minister Jäger wird in dem Bericht wie folgt zitiert:

*„Wir wollen ein zentrales Gericht, vor dem sich die Gewaltfans verantworten müssen.
Länderübergreifend.“*

sowie

*„Wenn dann ein Beschuldigter zum fünften Mal vor dem Richter steht – dann ist die
Wahrscheinlichkeit höher, dass er auch mal verurteilt wird, als wenn er einmal in
Hamburg und einmal in München auffällig wird.“*

Die Innenministerkonferenz solle dazu eine Arbeitsgruppe einsetzen.

Teilnehmer der Veranstaltung bestätigen diese Darstellung des Kölner Express.

Die zitierten Äußerungen Ministers Jägers lassen befürchten, dass der angeschlagene Innenminister die Arbeit der Gerichte abwertet, um sich mit weiteren populistischen Vorstößen politisch zu rehabilitieren.

Die Landesregierung wird um einen schriftlichen Bericht gebeten, in dem das Konzept eines länderübergreifenden Zentralgerichts für die Straftaten von Gewalttätern im Fußball beschrieben wird, das Minister Jäger in Abstimmung mit dem Justizminister auf der Innenministerkonferenz vorstellen will. Dabei sollen insbesondere die verfassungsrechtlichen Grundlagen eines solchen Zentralgerichts sowie etwaiger Gesetzgebungsbedarf im einfachen Recht oder Vereinbarungsbedarf zwischen den Bundesländern dargestellt werden. Zudem soll der Bericht darauf eingehen, ob die Landesregierung die im Kölner Express zitierte Äußerung von Minister Jäger zur Verurteilungswahrscheinlichkeit vor dem Hintergrund der Vorschriften des § 46 StGB sowie Art. 97 Absatz 1 GG teilt.

Wie schützt die Landesregierung die Grundrechte der Bürger vor der Pkw-Maut?

"Das geplante Mautsystem ist nichts anderes als die Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür" zitiert die Rheinische Post vom 7. November 2014 Justizminister Kutschaty. Zwar schließe der Gesetzentwurf zur Einführung einer Pkw-Maut eine Weitergabe der Mautdaten an deutsche Strafverfolgungsbehörden aus, doch skizzierte der Minister die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung der Daten, z.B. zur Erstellung von Bewegungsprofilen, durch Dritte, wie der National Security Agency (NSA). Zudem reißen die Forderungen zur Nutzung der Daten zur Verbrechensbekämpfung nicht ab. Der Spiegel berichtete bereits am 6. November 2013 von entsprechenden Überlegungen des damaligen Bundesinnenministers Friedrich, die Daten in Ausnahmefällen deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Gleichlautende Forderungen erhob vor wenigen Wochen das Bundeskriminalamt (vgl. u.a. Süddeutsche Zeitung vom 2. November 2014).

Andererseits häufen sich Meldungen über Geheimdienste, die Sicherheitslücken am Markt einkaufen und Schutztechniken zunehmend angreifen wollen, sowie über die Sicherheitsforscher verblüffende ungewöhnlich komplexe Spionage-Software „Regin“, die augenscheinlich für unerkannte Cyberattacken bestimmter Staaten etwa auf Telefonanbieter genutzt wird. Fest zu stehen scheint, dass kein Unternehmen trotz streng geschützter Server heute mehr verbindlich zusichern kann, dass Daten bei ihm hundertprozent sicher sind.

Die Landesregierung wird um einen schriftlichen Bericht gebeten, in dem dargestellt wird, inwieweit sie den Umfang der Datenerfassung und die Gefahr eines Zugriffs Dritter auf die vom Betreiber gespeicherten Daten aus der Mauterfassung jetzt und nach Einführung der PKW-Maut bewertet, welche konkreten Gefahren für die Grundrechte der

Bürger durch die geplante Einführung einer Pkw-Maut gesehen werden und mittels welcher Initiativen auf Bundesebene sie den entsprechenden Gefahren begegnen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Wedel